SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

Akc 1948 KN 413

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

II.

Des

Ober-Lausitzischen

Regierungs- und Ehren-Pri-

vilegii

V. Buch

Von denen Land-Tags-Versam-
lungen und andern Zusammen-
künfften derer Herren Stände
von Land und Städten im Marg-
grafthum Ober-Lausitz

1750.

D. Johann Christian Gottlieb Lu-
dovici, Königl. Pohln. und Churfl.
Sächßl. Raths und Historio-
graphus,

SLUB Wir führen Wissen. GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

IV

D. B.

Schlesien Lage in Schlesien

Wie die Gräfen Stände von Land und
Städten des Marggrafthum Ober,
Lausitz zu Abstellung ihrer Land,
Tags Zusammenkünfte schon von uns,
alten Zeiten her berechtiget, ist die,
so bekannte Sache. In diesen Rück
sind sie von ihren Landes Lausitz glück,
lichen gewesen, und den Ihren Stände
ihre nicht, als mit Ausgang des
XVI. Seculi d. 1590. mehr vorgan,
gen Supplices mit beyfälligen
Bericht ihrer Königl. Commissarien
ad S. C. M. d. i. Jus. d. a. die
Haltung mehr willkühr. Land Tag
bewilligten können, wodurch mehr der
Zeit sie noch den andern und also
die Ersprießlichkeit resultiren des Jahres
Ersprießlich mehr.

in Niederlausitz
wird Landtags Abschied
Jan. 1590. Lubben publiz.
et Relat. Commiss.

Festo Trium Reg: und
Festo Johannis,

zusammen zu kommen.

Carpz. C. f. 9

Der Ort wo solche Land Täge und andere Conventa verrichtet worden, ist die Stadt Budissin, als woselbst auch die Stände von wegen Budissin, als Görlitz. wie auch besonders Land, Täge gehalten, in welchen die Consultationes nach vorgeschriebener Observanz gehalten worden.

Ausser diesen auch irgendwo in andern der Lausitzischen Städten als

Ao. 1611 ff. Stadtbuch Fol. 176

Görlitz privileg. a. 1540. da auch K. Ferdinandi Verlangen daselbst von gemeld. Ständen verwilligt, vorgeschriebene Landtäge besucht worden, Privileg. a. 1636. und 1637. wovselbst die merkw. Tradition dieser Provintz zu der Hohen Chur, Ganz Deutschen beygelegen.

Carpz. Anal. Sittav. P. II.
C. 1. 9. 23. fol. 230.

Land-Versammlungen gehalten,
Anno a. 1621. M. Julio bey der,
mahligen Anwesenheit Fürstlicher Gnaden,
des Marggrafen Christians zu Ihro Fürst-
lichen Durchl. Johann Georgen I.
Herrn Söhnen, welche a. 1611. den 11. Nov.
ao. 1611. ehestiftlich zu
sämtlichen sich die Stadt zu
Landeshuld Pflicht Deputir-
den zu einer Unterre-
dung über die Defension
gegen das katholische
Kriegsheer anstellet
wurde.
einig. 1612. den 20. Dec. Anno
den gratulirenden Convent in Sudis-Bin,
Anno. daselbst gehalten worden, ob
ehe Landes Versammlungen vorzu-
nehmen; Allein wie dieses aufge-
schoben. Exempel sind, als so-
ben die Regel nicht sind, nach
welcher der Stadt Sudis-Bin solche
Versammlungen gebühret, daß die ver-
sammte Stände ihre Beschwerden,
den sie selbigen aufzustellen pflegen.
Als aber die sie haltende Land-Ta-
ge in ordentliche und
Landtäge oder extraordinaire

Land Täge sind; Also gehören sie
denen
Einsassen und Notarien. Einsassen die Erey Willkühr. Land-
Täge, da unsz. die Stände von
Land und Städten, und besonderen
Freyheit und unwiderruflich pri-
vilegirten Verkommen nicht sehr
irrigmehr, all an Dom. Oculi
Barthol. Elisabeth verdruß zu
kommen kommen, und mehrers sich von
gemeinen Land-Rathgemeß, an,
denen zu errichtenden guten Proceß,
sonsten, gemeinschaftl. Instruct.
tägungen, nicht weniger sonst der Com-
tol Herrn und anderen Publi,
corum halber an sie gelangen
lassen, sowohl wie sie vor den
andern vorfallenden Gravamini
nöthig abzustellen, sie deliberi,
ren.

Als Anno Land L. Oculi 1667. der
Land H. in seinem Voto mit Inhalt
über die Stadt Ludwigsdorf, das Brauen
allda von einem Delinquenten der die
von Görlitz einziehen lassen, und die Ge-
richter hätten nicht all eine Macht in
Custodia bey sich behalten. Ob. etc. Elisa-
beth gestorben, wegen die von Görlitz
Verlust übel, und Hinderung in ihrem Vor-
an, man möchte sie mit Irrig. Ver-
schwerung sie, so an diesen Ort nicht
gehörig, weilen es judicialische Sachen,
bey so anstehe. Land Verordnungen
wegen gangbaren sie und andern
nun erschuldet Ir Egravirt und ver-
unglimpfft würde.

Diese Prerogativ gründet sich
nicht nur besonders auf die alten
Königl. gnädigst confirmirte
Land Ordnungen,

Ehe in der aufgesetzten Landes Ordnung de ao. 1551 sonst findet sich nichts zur Confirmation kommen.

de anno 1539. et. 1597.

Verordnen auch Hauptsächlich auf den Special Aufsatz de Privilegii der Abhandlung de a. 1561. den 20. Nov: ibi:

Und aber die Abgesandten ihre Schriften verwirrt und ausgezogen, welches zu Zeit bey der Marggr. von Altenburg verwaltenden Ordnung und Gebräuche gewesen und gehalten, daß die Schriften verwirrt, sondern Herr ihr Landschaften, denen, wenn auf den Dom. Oculi die andern auf Bartholomei und die Visitationis Elisabethæ

Zu Fassung der Confirmation de a. 1592. Fingen Stände an, das Visitor Com-

firmation nicht die clausul
augendi minuendi, revocandi,
wie gebräuchlich worden Vrkd.
widerruflich worgen Vrkd.
irrevocabiliter privilegirt,
so auch geschehe,

Ich zum dritte 3. willkührl. Land,
Tage bloß und allein auf Ihren
Gebrauch Hergebracht und wie
weit, nachgehends erst in Ao: 1539.
K. Ferdinand I. zu Ihren Con
firmation angegangen worden,
rufallet auf angezogenen Absond,
ung d. Privilegio und Ihren Inhalt
angeführten Punkten,

Ist bekannt unsern Kayser in die
sen Privilegio, daß Ihr Ihren Stän,
den vorhero alta Hergebrachte Ord,
nung confirmirt d. Inhalt
auch den Articul und ist bekandt

Das B wist allein diese Gerichtsbarkeit,
sondern auch noch andere mehr,
wenig. inhaltsamt 8. Articul von
denen Landen zu gemeinen Land-
Dingst. wie Felicis 1538. ge-
schlossen worden.

Immittelst verbleibt auf den Vor-
ten in der Landt Ordnung de a.
1597. C. J. L. fol. 288.

Kortz ein aller Orgn weiter
gehalten werden soll

Das B diese willkührl. jährl. Land-
Tage von diesen von K. Rudolph
II. erhaltenen Confirmation eine
Zeitlang nicht mögen observirt
worden sein, wie solches die dictio
Olim. mit sich bringt.

Land L. Barthol. werden die Land-
Rechnungen von beiden Creisen,
durch die Land Obristen übergeben
und geführen einigen Land Knechte

Nata
In Görlitz beyfl. ...
Schreiben d. d. Alt. 22.
Jo. Reg

Landt Eltesten zur revision ver-
gehandigt.

Die Fr. Land L. Elisabeth aber
verordnet die Landt Eltesten gewittirt,
beyden auch allemahl ihre Erstattungen
wieder. Nicht weniger worden den
Adelichen Pl. Land Synd. und Ihren
Einnahmen Erstattungen zugestan-
digt, massen den auch die Pol-
nische Zeit die Assessores zum Iu-
dicio ordin. erwählet worden.

Item soll in Ansehung der
Kayserl. Armee in an.
1756 bis 1763 Jagerey
des L. L. Bartl. wieder ge-
fallen, angesehen das sel-
bige nach Böhmen Ihre
Herrschaft die Landt Lieg-
tenschaft tractiret
worden.

Den Pfingstag, das Fest der Heiligen Dreyfaltigkeit, wurden die Haltung dieser drey Tage bey vor-
fallenden Verhinderungen, aufgeho-
ben worden,

1624. wurde Landtag Barthol. bis 21 Septbr. wegen Kriegs Unruhen verschoben.
1628 wurde der Fr. Oculi von Churfürstl. Sächs. Kriegs Volck occupiret, Landt Tage und Rechts Tage gefallen.

Also wurde der Land L. Elisabeth
1620. jare bis auf den 18. Januar.
Pl. folgenden 1627. Jahres verschoben
der Land Tag Oculi 1629. aber
viel andere Puncte, quæ moram
non paterentur, theils von

Ihro Churfl. Durchl. Schreiben von
Ihrer Churfl. Durchl. Land Lay Elisa
beth. 1650. d. 12 Jan. 1651.
Dispo. 1651. genehm. der L. L. Bu.
thomaei auf Ihro Churfl. Durchl.
Ihro churfürstl. bis auf ein 4 Septl.
prolongirt mit Schluß-Antwort
Ihro Churfl. Durchl.
notificirt

Ihro Churfl. Durchl. Durchl. Schreiben von
Ihrer Churfl. Durchl. Land Lay Elisabeth
Ertheilen den Befehl zu proponiren
verlangt, hierzu anticipando auf
Ihro f8. Martii nächsthin. Darauf
Ihro Churfl. Durchl. Land Lay Barthol
1660. auf Ihro Churfürstl. Durchl.
Ihrer Land L. Barthol
1700. aber auf Ihrer Land Lay
Ihro Anfallen aufgenommen, Ihro
weigerte sich aber darbey dessel
Urkunden, ob diese Aufnehmung
per patentes und Land zu pu
blicir, oder an die Ihrer Churfl. Durchl.
Ihrer Churfürstl. Durchl. und Churfürstl.
Ihro gnädigst. ordentlich Brief Schrei
ben zu expediren wären. Ihro
Gnaden aber auch die Land Lay
Ihro Churfürstl. Ihro Land
die Notification, wie in Ihro
fällen gnädigst. zu thun ratio

differentiæ ist, weil zu den allgemeinen willkührlichen Land Tägen keine Citationes und Ausschreiben zu ergehen pflegen, und also auch nicht nöthig zu sagen gewesen, derer besondern Ausschreiben der Abkündigung vorhergehen Land Tages, lang zu thun; Sie andere aber ist es mit denen extraordinairen Land Tagen zu verhalten die Tagen Ausschuß Versammlungen durch vorgehende Ausschreiben die Ritterschaft oder durch Patente citiret und also auch billig die Abschreibungen und Notificationes derselben vorhergehen extraord. Land Tages gemacht eingerichtet werden.

Zu diesen 3. ordentl. und willkührl. Land Tägen werden die Stände vorher von dem Herrn Land Voigt, auch von dem Amt Hauptm. vorgeschrieben

wie solches in Ihren angeführten
Land Ordnungen gleichfalls vorgesehen
ist und Ihnen ausdrücklich unter-
sagt, daß Sie von Ihr Hochadl.
nichts ohne allen Ausschreiben und
weitere Erforderung zu bescheiden an-
genommen und bewilligt werden.

Nota
bis hanc legem Ausschreibung neue
Bewilligung der Pfund. ist sonsten
eine tessera der territorial Superiori
tät

Zwar intendirte man bey der a.
1551. ertheilten Policey Ord-
nung, tit: von Land Tägen, die
intimation zu diesen Land Tägen,
man findet auch, daß die Stände
in Ihren eigenen Gravaminibus, wel-
che sie a. 1560. bey den Bundes,
Land Voigt, Hz. Christophen von
Dohna, zur Erledigung eingegeben
Ihnselben mit beson Ihren Schreiben
abgestattet, daß Ihr. Gnadl. dieses
zeigen willkührig. Land Tag auch
ihre Titul ausgeschrieben und bitten,

Selbe wollen nun gleichfalls willkühl.
Land Lage gleichfalls allerdings nicht der
neue von Ihnen Land Ständen verord,
neten Selbsten Aufsätzen entsprechen;
Allein die Stände andersten bald diese
Gedanken und Erinnerungen, das
K. Ferdinand I. in dem Privilegio
der Abhandlung dieses passum
ausdrücklich dahin verändern und
entscheiden:

daß Erstens die Hauptleute
zu Budissin und Görlitz in
Land Sachen und Rechtfertigk,
ten ohne gnugsame Anzeigen,
Ursach und Gewalt haben
sollen, und aber die Ab,
gesandten in ihren Schriften

vornehmlich und angezeigt,
welchergestalt bey der Marg-
graffschaft Ober Lausitz von
Alters hero gebräuchliche Ordnung
und Gebräuche gewesen und
gehalten, nehmlich. das Bischöfl.
Breslauische Land Gerichte, wenn auf den
Land. Oculi, den andern auf
Bartholo. und den dritten auf
Elisabeth welche immer von
dem Land Voigt nach den Haupt
Leuten ausgeschrieben werden, welche
alte hergebrachte Ordnung
auch ihnen von Adel in Ehren
und Treuen Pflichten halber be-
stätigt worden, so lasse
sie es wieder darbey billig be-
wenden

Nobrij vl auch in der
Landtl. Ordn. de a. 1597. Art.
II. C. 3. L. p. 288.
gelaßen worden;
Im Land L. Barthoz. 1630. kam die
Sache wieder in Controvers,
indem alß der Landtl Burgfriedsmann da-
malen bey Abgebung der Proposition
anhielte:
Ob zwar nicht bräuchlich,
daß die willkührl. und Lüge
aufgeschrieben würden; Die,
weil sie aber Freudigkeit und
Richtigkeit erkundten, in wem
die Stimme Viel mehr schuldig
dazu erfordert würden,
brachten die Städtischen Deputati
in ihren Voto vor:
Weilen gestrigen Tages bey gethaner
Proposition in Einigung

gleichsam obiter gedacht wor-
den, daß Er selbst nicht beding-
lich die willkühr. Land Täge
anzuschreiben, und solche de-
nen von Städten abwesend anstand-
wortend; Als können sie
Ihren Principalen Nachricht
mag übrigens nicht bey Bon
daß Ihnen gänzl. und sonderl.
auch den Ritterl. Creyßen bey der
Ihr Amt anders nicht bewußt,
als daß die willkühr. Land-
Täge alle und jede von 20.
30. und mehr Jahren, immer
allezeit ausgeschrieben wor-
den; Verwerfen sie demnach
Ihnen wollen, ob worinnen
die Löbl. Land Stände bey
der alten Observanz auch
Gnädigst bewenden lassen

damit man nicht vorgeblichen
Ihn und Ihrer Autorität nicht vorm
Ihnen möchte, weil solches ohne
Ihr der allgemeinen Landes Ord-
nung und Privileg, gemäß Pflicht
Ihnen der Land Stands repliciren,
So viel die willkührl. Land Ta-
ge anbetrifft wäre ganz un-
vonnöthen, dahero gegen ein Dispu-
tat zu erregen, Ihnen beyzu und
unter ihren Mittel auch kom-
men, die über 70. Jahre Ih-
ren nicht mit Brod, daß die
Städte ohnentgeltlich verbunden wer-
den müßten, dawäre denn
was wichtiges vorgefallen
und tempore necessitatis

und nicht einen Vorschuß:

daß Publicirung der Städte

vorgeb. Electoralen aufkommen
müßten, wenn sie willkührl.
Land Tägen entworffen nicht und
wie abgeschrieben würden,
sich endlich der Herr Hertzog Johann Casimir
erklärete:

Daß Brieg ihren Stadt Privi-
legien wenn sie nicht vorher
Land: würde, und selber nicht
vorgeb. Ursachen etwas zu
verrichten hätte, daß sie
kommen müßten vor nicht,

doch verwiese man sich am. 1648.
und 1649. endlich folgendergestalt,

Extract aus dem Protocoll.
d. 1. am: Brieg Land Tage
Ex Votum.

Weilen das Privilegium Fori Ab,
handlung quoad hunc passum

ganz klar, als würde nunmehro
dahin zu trachten seyn, wie die
Kinder sich hinführo bey Vorfal-
len verhalten, denn hinführo nicht
die ordinaire Land Tage durch
Ober Stuck, sie würden denn un-
terlassen, unterschrieben werden
können, auch welchen Fall denn
die Tage als Oculi, Bartholo-
mei und Elisabeth strictè
observiret und dieser Schluß
denn jedesmahl anzuordnen denn auch
denn ihro Abwesenden zu notificiren,
denn seyn würde, Dieweil nun der
der andere sich mit der Unwissen-
heit nicht zu entschuldigen, sondern
man sich allerdings in der Pos-
session des angezogenen Privilegii
erhalten möge,

Städtisches Votum,
Confirmiren sie sich, und bitten

[illegible] für, das Bessern ab
zur bey [illegible] ordinairen Tage
Tägen, incidentien und nichtigen
wie Jahrmarkt mit installirung
der Herren Land- und Hauptmannen
wenn die Städte Zuvor hiervon
keine Nachricht hätten, das Sie
sich in allerhand denen gravamen
Städten Dienlich wie abzufassen
Schreiben oder Patenten zu com-
municiren der Rathsdeputirten zeigen
würden, damit sie sich darnach
auch zu achten pp

Es ist also unser Antrag, das Sie
Ihnen die vollkommene Land Tage von
Altem und Neuen können, aufgeben
schreiben werden lassen, gleichwohlen uns
unsere in dem Privilegio der Absen-
derung klärlich vorbehalten, das Sie
Subscribirung dieser 3. Land Täge aus

Ihro nicht, als auch den Fall, wenn
sie entweder vor ausgehoben
worden, geschehen soll, d. d. wie den
angezogenen Land L. Schluß Decali 1648.
das Weiß 3. Land Tägn stricte sie
observiren, oder sich ihrer etwas in-
cidenter vor, so vor preparatorium
selber schriftlich zu notificiren.
Wann sich aber, daß Bauschwester
seit, zu seiten der Land D. von Sal
lenberg dieser ordinairs und Tägn
noch zu wenig angeschrieben wor-
den.

Alldenen Ihnen nun an diesen hochpri-
vilegirten Landes Zusammenkünfften,
ein sehr viel gelegen, und die Noth
durfft ihr gesamten Mayestät.
Dienst mit anfordert; Als ist
ein jeder zu solch ein Land Ver-
Landes Verathschlagungen bey sich

Ehr: Oberlausitzische Stadthalter Deputatis aufzuschicken

vid. S. Ord. de ao. 1597. Corp. Jur. p. 289.

wohnen gehalten, verbunden, sich
von in Landts Ordnung prescripti
sonderlich in Gerichten verordnet
sich einzustellen, und Arrest niemand
derer in seinem Gesellen zu Bürgen bin
den, derer zu mächtig und Gesessen
seit zu kommen, wie denn auch Fall
Fall mit Poen von 20. rthl. andrer
ist, so nicht nachgelebet und Cau
bey Vermeidung der Statt Bülfe
erlegt werden mögen. Dafern
aber jemand erhebl Verhinderung
hätte, ist solche Ehehafft durch ein
Schreiben, oder einen andern Freund
beym Land Tage anzumelden und be
halten, in übrigen Anwesende nicht
Procuratorien Vollmacht von gemei
nen Land Stände zu gebrauchen, wel
ches der Landts Rothdurfft von nöh
ten und befunden.

Carp. 3

Ist in hanc practicam inserendum, sed abrogatum Ordinatione Electorali.

Es soll auch kein Stand ohne Vorwissen
der Hr Landvogts besonders bey extra-
ordinairen Bewilligung d. Land Tagen,
vor sich Beschluß, nicht abreisen, wohl
Hr v. Rudolphi bey den extraord.
Land T. 1588. erinnern lassen.

Carpz. Lehlf. P. 1. p. 140. Wie es aber mit der Proposition und
Berathschlagung an solchen Land Tagen
gehalten werde, wird aus folgenden
erhellen.

Anfänglich aber ist für wissen, daß
in der Stadt Budissin ein besonderes
Land Haus vor die Ständische zu diesen
Zusammenkünften angesetzet, woselbst
auch die Land Acten der Ständischen
Beschluß verwahret, wenige liegen.

Diese nun finden sich zu Anfang
eines willkührl. Land T. auch derer
andern aus allen vier und zwey-

Nota
in Landschaftsmanuscript
protocollen dieses Landtages
inscription soll der Land-
tagsschluß enthalten sein
aber sol oben dem misst
einnehmen soll. vid Placat
Collect. fol. 9.

zigen

Ihnen die Propositiones und ihre Anfänge
haben wir hier einen Punct
D. Land Ordn. de a. 1597.
S. Es sollen die Ordnungen
Die Anfang eines jeden Land E.
ingleichen auch allenfalls noch die
Land E. Abschiede bey vorkommenden
noch einmahl in plena abgelesen
werden doch ad Statum legendi
gegeben.

Die Propos: Puncta werden auch
den Land Hauptmann, wegen der
Königl. Hochlöbl. Casse communici-
ret, desgleichen auch der Ober Amts
Hauptmann 1715. bey jedmaliger Ab-
wechslung der Land Hauptmann
vorlangen, wurde aber refusiret
f.) weil es per Legem publicum
nicht eingeführet, 2.) et ratione
des Land Hauptmanns ein bloß
et personale wäre und 3.) dieß

schaft. Consequenz stehen könte,
daß bey revolutorischer Abwesenheit bey
der Session die willkührl. Land Tä-
ge gantz könten unterbrochen werden.

Die Land L. Propos. soll, wenn
Euch Verordnung gemäß Euch
Tag nach Ihr Einkunft Ge-
nehmen, ob ist aber auch in de
suetudinem kommen und wohl
ten die Stände davon nicht ehe
Rasse. als bey Abgebung der
Voti von Land Stande.

Nata
die Görlitzer Ritterschaft
versammt regulairer weise
bey den Städte halbischen
Landtägen. worüber selber
sich selbige bereits 1683.
mit anno 1780 Orgli de
missione gesucht.

Dienacht wird, so bald nun die Städ-
tischen Land Stände und der Görlitz.
sche Ausschuß beysammen, gemeinig-
lich der folgenden Tages nach Oculi
Barthol. und Elisabeth, der Land-
tag eröffnet und die Landtags Pro-
positiones verlesen durch einen
von den Land Aeltesten, oder Syn-

den Land Stände Ergehen derselben
zu ihrer Deliberation Gemüther no-
tificiret. Sonsten drauf aber
allemahl ein Land L. Kundigt ge-
halten.

Es ist auch vor Alters Brauch
gewesen, wenn ein gemeiner
Land L. in Fürstenth. angestel-
let, daß er, ehe denn Er Empfah-
nam sein Gerichte zu verwalten
thun, vor gut die Land Stän-
de gemeiner 3. Creise zusam-
men zu beschreiben, daselbst
die nöthig Gelegenheit der Sa-
chen einen vollmächtigen Ab-
gesandten zu Besichtigung der Land L.
verordnet und abgefertiget,
die Land L. Sachen nöthig be-
sichtigt und die andern
von Land Ständen derselben
Creise mit vorgeb, Einkommen

worzu Gevatt worden. wie Grav. der Land.
Rath. C. der Land Voigt von Belgau.

Doch ehe wir weiter gehen, müssen
wir noch kürzlich davon auch diesen
Land Tägen zu vorgenommenen Gerichts-
mäßen Handel von Land gedenken.

Wir haben schon in III. Lieg Tennes-
sung gethan, daß Bolkgen Land Hand
sich Hauptsächlich in den

Engern und Weitern Ausschuß

formirt,

Zu den Engern Ausschuß gehören
Und zwar aus

den Gerichts Herrn Stadt
die Grossen davon bey den Herrschaft
ten

Königsbrück und
Hoyerswerda
den Decanus und
das Closter Marienstern
aus den Görlitzischen Creyse aber

Die Officirer derer Bürgerschaften
zu Muscau und
Friedeberg,
das Thorer Marienthal
wozu noch ratione officiorum
kommen,
der Land Hauptmann,
die beyden Amts Hauptmänner
die vier Land Aeltesten
bey der Lausitz
die beyden Kloster Fürsten
und der Land Syndicus,
die Fürstl. wie auch besonders in
dem Ausschuß noch recipiret,
dem ausschreiben bekommen sie
in Gnädigen Termin keine
Termin Gelder, ein Ganz Termin
aber werden die Fürstl. seine
special. recept. von Ao 6,
nebst Extracten respectirt
und essen sie vorgehen, bis
kommen sie Termin Gelder:/

Nachdem Landes Aeltesten Seitzel gemeinigl. der Hauptmann von der Sorau. Müsterung mit Bleibel nach essen der Besitzer der Herrschafft Müsterung in Lessen gegenwärtig

* Exte. das Landtags Bsch. Barth. d. 1687. das sein abgehandelter Landes Syndicus sein Session bey der 2ten Tafel gehabt, was Ihr angehandelt nehmen solle.

† Ist es Actis publ. nicht zu finden, das selbige in Schrift gefasset. vorgestellt. und Resolution, mit Ihnen, selbige Gelder bekommen, aber erst seit 1763 bis 1766 die 2. bezogen.

Quæritur hic an Barones ratione
Baroniarum suarum possint ad
ejusmodi Conventus Provinciales ab
legare die Hauptleute ihre Vorfahren
vel alios Nobiles S. Vasallos suos
quam facultatem hactenus die Gro-
ßen selbsten observavit, ut vel
Capitaneos suos vel alios Nobiles
ad Comitia miserint, wodurch sie
sich nostro legitimiren, daß
sie sub Vasallen und angehörige
quam observantiam exinde inva-
luisse puto, quod circa finem Seculi
XV. hac Dynastia decendente ipsig
Possessore sine Successore masculo
et agnatis, Rudolpho II. Imperat.
tanquam Regi Bohem. et Marchion.
Lusatiæ fuerit aperta, quo tem-
pore istius Capitanei in hac Dy-
nastia ad Conventus fuere admissi
pri usus postea per Dn. Burggr.

de Dohna, ad quem ista Dynastia
titulo emti pervenit per commi-
ventiam Statuum continuatq
est et ita successu temporis in jus
invasit.

Reliquarum tamen Baroniar.
Domini hujus facultatis non sunt
participes, weil sie theill keine
Sub Vasallen haben, wie Königs-
brück theils selbige nicht gerne be-
willigen wie Hoyerswerda
und Friedberg.

Der innere Ausschuß besteht
aus 16. Personen in Budissin, und
12. Personen in Görlitzischen Ant.
Stendal so in vier Theile und
drey Land Tägen aus dem Grafen
stands. und Adel Gütern vorstellt
werden, daß die gradus con-
sanguinitatis et affinitatis
bey denen Ausschüssen nicht sein

Wenn sich mit der Gegenschrifften mit Sufficienten rat offeriret. befinden?

Nota
Wenn nun auf den Ausschuß Sessionen die Acten Stücke Briefe Urkunden Siegel: Schaften theils zeitig genug nicht communiciret werden mit bezahlet solange Sessionen mit Voten.

attendiren, beystärckt folgender

Extract aus einem Rescript sub 10/20. Jan: 1684.

es Du[ca]tus Braunschweig auf die gradus
Consanguinitatis et affinitatis
ad Exclusionem bey dem Chur-
fürstenthum, weil grosse absurdi-
täten und welche der Religion
selbst zum höchsten Schaden gerei-
chen müssen, in Landts Conventen
nicht statuiren, zumahl wegen
Heyligkeit der Matrimoniorum
selbige offters unvermeidlichen
Veränderungen und Verwandtnüssen,
auch andern Umbständen, als
gar offt leicht. Vetter und Base,
Schwieger Vatter und Tochter,
Brüder und Bruder, die nechsten
Erbe, in Regierung und Königl.
ministeriis, Erbe Landschaften

in eusserl in ungern Collegiis und
Functionibus auswärts und
auch bey Hochfürstl. Hz.
Gross Vatern und Herrn Vatern
Durchl. Durchl. Regierung, in
die Canzley. selbsten, mit gutem
Rug gesessen und noch hin und
wieder sitzen, auch bey denen
alten Feldmessern um der Ver-
wandschafft willen, die Aus-
schüsse Ihro Excellenz einmahl
genommen worden, welches auch
Niemand, als dem Landes Fürst-
sten, zu kömmt

Nota. zu Endlich Deutsch wird
eine bey dem Landschafter-
Amt um die Herr Hauptmann
mallen angesucht mit nicht bey
dem Schaffer Schulzen Ver-
sammlung in Endlichkeit

Wenn am Land Tage durch die Stän- vid.
de neue Ausschüsse verord- p. 11
net werden, so wird selbige von
dem Landschafften dem Ober Am-
te vorgeschlagen und selbige gebe-
then, von welchen zu confirmiren und

Denen neu recipirten Aubrigis-
schen Personen zu notificiren. A. 1694.
wurde zwar nach Verordnung der
Gegenhandlung von vor und der Obrist-
Lieuten: von Kotwitz nur um die blos-
se notification gebeten; Da
sich aber befunden, daß Gebrüder
Brig der Land R. von Callenb. Seiten
zugleich um die Confirmation gebeten
worden und man also gemeynet hat-
te, wie von den alten Styls nicht
abgewichen werden könte, also ist
man hier um die Confirmation mit
gebeten worden.

vid. Patricot. ius Juriste P. II. pers. 9.

Uebrigens wird auch die übrige Ritt-
terschafft der Land Stände Privilegia
zu diesen Land Tägen admittiret,
wenn sie ungleichen mit Gutsher-
und Ritter Pferden ausreiten, wonach
man sich hat, daß Tal Jus

voti et Sessionis in Comitiis, i
Ausschung der Ritterschafft in für
sig- und Klagsachen ein Privi
legium reale und die Ausschüß
sitz und Rittermäßigen Lehn Gü
ther resolviret. Es wird also
ein ausschüßiger von Adel, und
welcher nicht seine 16. Ahnen be
weisen kan, und zu welcher ihr
Land nicht recipiret worden, von
ihren Land Tags Conventen und
gesellschaften; Wie denn auch seine
Lehngüter, Standes Personen, so nur
sie gleich in Ordnung und Adel,
Ritter- und Lehngut ist,
zur Session und Stimme nicht
von Land Tägen und vor denen von
Adel zugelassen nicht admittiret
werden will;
Sonst pflegt es auf denen Kon-

Ahnen aber ein Deutschlandischer von Adel aufzuweisen Gesellschafft sich in Adelsgesetz nachsichtig macht und zur Session nicht Landtäglich admittiret werden müsse eine Nahmhaffte Anzahl 32 Ahnen Adlicher Gesellschafft probiren

Lib. V. ad. p. 18. ad Verba Lamentz Ihr gesandten

Anno 1648 Elect. ad Prop. 3. ist nicht ohne gewisse Ursachen
die stell der Lamentz. Deputirte beyzehen Churfürstlichen Räthen zu
stehen, es befolgte der Churfürst der Churfürst den Lamentz Ihr gesandten
anlange es resolviren Churfürstlichen Räthen streitige Religions
sache und sein Mittel, ein streitig capables Subjectum zu
zerstreuen und sein Landes Fürst Oculi 1672 zu präsentiren
1658. ist selbst deputatus der Lamentz Churfürstlichen
und seiner Oculi ad P. 17. worüber der jetzt neue Churfürst
seiner confirmation streits bey andern elegirte Räthe
Ihm entnisse zu machen.

1676 Oculi. ad membr. 3. haben die in Lamentz Churfürstlichen angesessene
sein Landsässen Ihren Churfürstlichen Landesherrschaften Churfürstlichen Ihr notorisches
Ihr Churfürstlichen Churfürstlichen Landesherrschaften zu beschwerden der
Churfürstlichen verantwortung mit mehrern und der Sachen beym
Lande in observanz angestellt. Hierauf Ihr Landsässen Ihren Ihr
Landesherrschaften Ihr. Ihr. commissarii gütigen ab der Land-Tagsplatz
zu Churfürstlichen mit appellations Instanz Ihrer Churfürstlichen Churfürstlichen
behandelt zu machen und beyfügen dass der in Lamentz Churfürstlichen
sämmtlichen angesessen zu Adel zu conveniren und sich mit
qualificirten Subjecti zu reisigen müssten damit der Churfürstliche
Platz wieder besetzet werden könnte.

1676. Bartholom. ist streitig Ihr Appellat. Instanz von Ihr offenbarlich
worden. Weilen nun streitig Ihr Landsässen Churfürstlichen Churfürstlichen
singen Churfürstlichen Churfürstlichen Churfürstlichen in Lamentz streitig
gezogen werden konnten. sonsten die Interessenten selbst
sowohl eine richtige Specification einzugeben als die Landes
mehrere sowohl unterschrieben. nichtsweniger im commerci
calien einiges Nachsuchen diesfalls bey der Churfürstlichen Landtag ange
stellt machen.

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Extract
aus dem Gerichts Commissions Protocoll de ao 1857. ohnf. Jann.

1) Ist Altona um Verleihung eines Privilegii gebührende Ansuchung gethan, daß ihnen
[illegible] ein gewisses Quantum Spiritus, als Gold Silber und Brandtwein zu brennen
und weil ob Jahrmarkts Zeiten in diesen Städten, auch Dörfern bey denen
daselbst Kirchweyhen gehalten, auch Victualien verkauffet werden
wie auch einen offenen Land Laden zu halten gnädigst gewähret
werden möchte.

Folio 176 ad fol. 17. b.

Extract
aus dem Gerichts Commissions Protocoll de ao 1857. ohnf. Jann.

1) Ist Altona um Verleihung eines Privilegii gebührende Ansuchung gethan, gegen die sonsten
[illegible] ein gewisses Quantum Spiritus, als Gold Silber und Brandtwein zu brennen
und weil ob Jahrmarkts Zeiten in diesen Städten, auch Dörfern bey denen
daselbst Kirchweyhen gehalten, auch Victualien verkauffet werden
wie auch einen offenen Land Laden zu halten gnädigst gewähret
werden möchte.

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

gbzl. an den Rep. Cammer
Collegio Rent Schreiber Acta
der Lausnitz Creyß Amtleute
Lausnitzischen Hauptmann
gleichs resolvirt werden
soll.

und der Lausnitzischen Creyß Bo[th]e Gerichts
den Art: 11. der Land Ord[nung]
de Ao: 1597. C. S. L. p. 288. alle
wenn nicht alle Besitzer der Ritter-
Güther und der Lausnitzischen Creyß
bey der Land Tage pro voto, sondern
gleichen, sondern allein gewisse
Gesandten zu schicken schuldig wären.
Ob aber die Städte wegen ihrer
Ritterguther einen Deputirten
mit die Land Tage senden können?
controversum seit a. 1657. zum
Land T. Februar. mit der Stadt
Leipzig und der Herrschaft. Ritterschaft
S. L. S. Acta de hoc anno
Fol. 44. Lg.

Wie nun, nach abgegebener Propo-
sition, ein jeder Stand seine ab-
sonderl. Privatbegehung hierüber
hält und sein Votum abstattet.

Also wird wenn der Land Stand an
sich eines Voti vereiniget, nach
her zu dem Rathe der vorsitzen
den Stadt Budißin geschicket,
und derselbe, durch seine Depu
tirte nebst denen übrigen er
schienenen Sechs Städtischen Abge
ordneten, auf das Land Hauß
ersuchet.

In denen Landtägen schicken die 3 vorsitzenden Städte ordentlich 2. letztere aber nur einen Deputatum.

Es müßen aber die eingetroffe
nen Städtischen Deputirte auf Gele
genheit ihrer Ankunfft dem Budißi
nischen Rathe melden und können
währenden Land Tages dieselbe
allezeit zu ihrer Deliberation
auf dem Rath Hauße zu Budiß
sin in einer besondern Conferenz
Stuben zusammen.

Nachdem nun die andern Städt

Deputirten die notification

von resolution, wegen der Ludwigsburgischen Stadt-

syndico und noch einen andern Raths-

Herren auf das Land Haus Amt

nehmen daselbst in einer apartem

Stuben ihren Abtritt.

Ist nun die Sache von einer gewissen

Wichtigkeit so werden gleich

wenige von dem Land Ständen,

der Land Capitain zu sich

abgeschickt, und denen gesuchet.

die Entwerfung mit ihnen in die,

zur Stube stehende.

Indessen so aber einer Langwierigen

liberation und Dictatur bes

darffig; So werden die Städti,

schen Deputirten in die grosse

Land Stube, woselbst der Land,

Capitain seine Verrichtung hat,

---

dem Land Rath Elisabeg. da. gehörigen Land Stand Hauses selbst Gemeinschaft nach gesetzt masse gegen das Bau Hauses an Bäume Reihe sich mit einander müsse. Anno 1688. im Octobri 1702 gefunden, fehlet nunmehro.

Gemeinden invitirt.

Es sind in diesem Land Stube 3.

Taxpflichtige anzutreffen, davon sind in

mitten, in der Stuben am Ofen

Gemeinden gesetzt, woran die in Augen

Augenschein ihnen Sitz haben. Die

andern aber gleich neben einer,

man zur Thür Gemeinkommt zur

linken Hand gegen die Stuben Thür

Gemeinden stehet. Die 3. aber zur

rechten Hand, der Stuben Thür,

wenn man hinein kommt, nach dem

Ofen zu, sich gesetzt begeben.

Wenn es nun verlesen, und Sage

zu nehmen alle 3. Klag. Punkte be

setzet, so sind sich die Deputirte,

von der Stadt zu diesen beyden Land

tag; Wenn aber der weitere Aus

schuß nicht zugegen, so sind sie

sich gleich zu der andern nächsten

Ad Tit. von Landtagen

Die Deliberationes zu stehlen dergestalt, daß der ausst. Landtäglichen Endschluß zuförderst zu proponiren. Ob dann in der Abhandlung selbiger Punct stehen bleiben solle oder nicht, zu seiner Entschließung besonders per Votum circulatum den andern Ausschüssen oder conjunctim et collegialiter mit ab mit Bericht. stehen solle die Frage in Deliberation gezogen werde. Wann sie sich nun ereignet, daß sie mind selbst denen VI Bank Deputirten per votum circulatum zu [illegible]

Ad verba. Demnächst

a. 1611 Fallen die sämmtl. von denen Städten L.G.H.L.R. Leben der Land Ausschuß wegen beklagte Landtäglichen und denselben intervenirendo adhaerirende Land Rath. wegen einer eingegebenen Schr. ff wieder selbige Rathe eine actionem injuriarum Klage auf 50 mille Fass bey dem Churf. Amt. eingegeben. Welche am L.T. Eliesabeth 1613 und am L.T. Oculi 1613. bey Ablesung der Proposit der Land Rath proponirung hielt daß diese conversation und andere Actus circles bey selben Land T. schaften zu gestatten actionem injuriarum wieder die Stadt Rathe et praejudicium selbe. nach da sie selbst animo dissimulandi stehen

C
Elect.
p. 528.

Capitul. Zum linken Rand, wenn man
zum Ruben Chur gerichtet wird.

In dieß Land Ruben begeben sich
die Ständischen Deputirten, in Ihren
Kleidern und ohne Degen, Alda
Elect. Jur. publ. Tom. VIII. c. sind sie auf Ceremoniel wegen a. 1721.
p. 528. a. 1722. mit den Land Standen sich
von neuen controvers worüber; und
solchen Vergleich nicht zugeben wol
len, daß die Ständischen Deputir-
ten in Degen und ohne Mantel in
das Land Ruben repräsentiren sollten,
weisen die
ap. Wernh. Obs. P. IX. p.
47. seq.
beylinds. Responsa aus.

So bald die sich allda an einen
Capitul niederzulassen, so werden
von den Landes Deputirten ihnen
mit dieser gewöhnl. Titulatur:

Hoch- und Wohlgebohrn, Hoch- und
Wohlgelahrte auch Hoch- und Wohlweise
se, insonders Hr. Land L. Propositi,
nen, wie sie auch die andern mit
versehen, verbunden und solche, nebst
dem Voto dero Land Stände, ad
dictaturam gebracht;
Nach dero Erfolg Begehr dem Hr.
Hr. Stadt Syndicus oder
dem gelehrten versitzenden Depu,
tatos von Städten, worum ihnen
nicht zu gegen sey und bedinget,
nach einem kurz gegen setzen Gegen
Compliment, worbey die Titula,
tur gegen der Land diesseits;
Hoch- und Wohlgebohrn, auch
5. 6.
Hoch Edelgebohrn, Hoch- und Wohl,
Ehrnveste, Grosachtbare, Veste, Gun,
stige, Hochst- und Hochgelahrte

Herren, auch die proponirten
Puncta einige Zeit zur
Deliberation; insonderheit so stark
die Deputirten derer Städte
und einander gehen.

Dem conferiren die Ludwigsburg.
gehen Deputirten mit ihren Räthen,
palten, und wenn sie in der Sache
einig, so lassen sie die andern Städt.
sichen Dep. zu sich
ersuchen, mit
einander zu conferiren, und das
abzulegende Votum zu adjustiren,
Zugleich wegen anderer gemeinschaftl.
Städtischen Angelegenheiten zu delib.
beriren.

Der Ludwigsb. Stadt Syndicus
macht ihnen wie zu Leben nicht
den Städtischen Convent übrig derer
ihm Conferenz mit dieser Situ,
latur: Berg und Vogelsa

Als d. 2. Oculi. die Stadt
Ludwigsburg Abgeordnete sogleich
Anfangs einige Erinnerung
einfließen lassen, warum
die Landstände sogar
ab müsste ihnen nicht
einige Lateinische Tag Allge-
meine von Baden in Stadt
und der gewöhnl. Tag Allge
Stylo und Form Landst.
Datum sich mitgelassen nicht
habt es ab uno plo et proposito,
ro Stylo et ordine einzig
Proposition gar nicht gefragt
Erinnerung anbracht, da
selbst allenthalb wieder-
te, in forma wird dem
Tage geschehen sollen.

Buch und Aufgelassene, auch Buch-
und Aufloßte, Bürgermeister, Buch-
gerichte Herren, wie Complement
und Respect zugelassen, die wären
verschwunden, wenn sie und ihre Herr
en Principalen billigen bey guter
Gesundheit und Wohlsein sich befun-
den, damit ihnen auch, daß die
den gegenwärtigen Convent mit
abwarten wollen und wünschet von
Herzen, daß Gott ihre geheimen
Consilia segnen wolle, damit als
bald zu seinen Ehren und der Lan-
des Besten gereichen müsse;

Nachgehends verbittet der Lö-
bliche Syndicus die Städti-
schen Vota und wenn selbe einkom-
men, communicirt er sie an
gnädigst. seinen Herren Principa-
len, seinen aber auch denen an
dern Städtischen Deputirten in

einer angestellten Conferenz, in
welcher sie sich bey Freund und Feind
den melden lassen, das sie gesonnen,
wenn sie gelegen, ihr Votum
abzugeben. Sodann verfügen sie
sich mit einander auf das Landhaus
und in die Land Stube, allwo der
Judicis Primus Syndicus etwas
vorsteht, das Compliment aus
richt und dabey gedruckt, das sie
die Abgeordnete deren Städte die
Propositions. Puncta in Empfang
ging gehegen, und gewisse Ver
sol sich mit einander darüber
vereinigt und zum Schluß ihre Gu
dancken ad dictaturam zu bringen,
den gesonnen wären, darauf er
dem Volge vorlesend zu Wort in
calamum dictirt, welches alles
aber sich etwas langsam zu klagen pflegt

Wann Dieselbe replicirt, so pflegen
gemeiniglich die Herren Land Stän-
de sich zu besprechen, worüber ihren
Abtritt zu nehmen, damit sie der-
über sich berathschlagen können.
Sobald nun dieselbe und eine
replic entworffen, werden sie
wieder herein gerufft, alsdann
die Replic mit vorhergehen-
gewöhnl. Ceremonien ad dicta,
tur am wieder gebracht. Sind
sie nun conform, so machen Ab-
gesandte der Stadt mir Ab-
gesandten Dem; Ist aber noch
was nöthig zu berichten vor-
fallen, so machet der Judex Dem,
oder Stadt Syndicus wieder
ein Compliment und bittet um
fernere Berathschlagung, womit
alsdann so lange continuiret

wenn sie alle einig seind
so kan sie Ihro Hochf. Durchl.
die Ablegg. Verrichtung
wie obigk Hochf. Herr und
Vetter und von beyden
Rähten approbiert

werden, bis sie einig und erhalten
die Land Stände das letzte Wort.
Man kan hierbey noch anmerken
das Syndicat, am Land T. Barthol.
1694. wegen Ihren Städten, die com-
munication, der ringerung Forum
Syndicat in originali an die von
Sud. Bin ugirt, und sich auf
die Observanz bezogen wurde.
Obrigkeit mus, besage der Privileg
der Abhandlung de a. 1561. der
Land V. wie der Ober, Amt, Hauptmann
wenn wegen der Ihren Städten no-
mine Principis, wol zu propo-
niren hat, bey der Deliberation
hierüber einen Abtritt nehmen, so
auch der Land Hauptmann zu obser-
viren hat.

Signatum gedruckten wie hier Ord vom
Land T. Oculi 1725. abgefaßten

Schluß Prot:

Sollen Einigung wahlen vor abgefaßt Prot

Schluß Pr von Einigungen wahrend

der Land Stube ist vorgangen, und

was die vere andere wegkommen und

proponirt vor votirt, etwas

propalirt, so wegk von Session

all Voti, nach vorstro Einigungen

convinciren in perpetuum

wrenschig zeigen, und da sich auch

Einträge, das Prot von Subalternen

wahlen wieder Sessionem noch Vo-

tum beg der Land Convention

haben, gleichwohl aber von ihren

Hh. Principalen zu einigen Confe-

renz vorgen vorgefallenen Land-

sachen mit gezogen werden, die

und das andere davon propa-

liren; Da sollen derg. Propalan-

ten eine Poen von 24. rthl. ver-

S:

Es. E. Gerichts 1674. als der Land-
der Hauptmann Deputirte zu
Baden sind angesetzen mit in
publico beschuldigte das selbige
sonder der neu project. Land Ord-
nung / das sie Einigen der
Deputation nicht zu sich kommen
lassen. Ufentlichen Abgrund,
als der Rath selbst schon
wollen die sie selbst setzen soll
ihre Beschwerden anbringen

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

mittelst Derselben Hh. Principalen zum Landt Casten zu schicken, wie sie denn auch bereits deme Genügen verfüget worden

Den 28ten pp

Die auf diesen Tag willkührl. Landes Tägen gemachte und Tags Dato Pflichtschuldigen, nach den am 2ten und 3ten Martii 1673. und 2. 3. Oculi 1674. gemachten Conclusis, allerseits einlegen, sich abgelesen und subscribiret worden

In his Comitiis Conclusa et Decisiones stabiliuntur per majora ac Dissensus unius vel alterius Membri, non interrumpit roborem eorum,

v. Reserv. Reg: de a. 1719. in causa coenob. Marienstal

ubi: Etwas weiln auch quoad III. Hrn Land Tägen oder andern Landes Zusammenkünfften nach denen Ma

joribus billig zu gleichem Beruf
expedirt werden pp

Decisiones et conclusa Comitiorum
"non ab arbitraria receptione
vigorem habent sed pluralitas
suffragiorum obligat reliquos, etiam
absentes, vi legis publicae, nempe
Ordin. Prov. de a. 1597. art.
11. C. I. L. p. 289.

[illegible] ihrer wenig zu Beruf ihrer Herrn, ihrer
mehr wartten ihr Freyheit ihr Land,
Recht nicht aber, so sollen Niemand die
Freyherren und Abwartenden Voll-
macht haben, von gemeinen Land Für-
der wegen zu gehlichen und die Ab-
wesenden nicht wenigers, als die
Anwesenden, demselben zu geben
schuldig sey pp

Wobey wir dem nochmehrers pere,

suppositi gedruckten, vorlegte das
Closter Directorium von einigen Jahr-
en her Ihre Gegenhaltung ihrer
Closter Unterthanen, wegen der
von vorhandenen Land Tags Schluß,
so ad forum Delicti gehören,
gerade, zu äußern Anfangen, wie
obwohl die Land Tags Acta zeig-
ten, daß die Closter Leute, der be-
kannten Assecuration, die Land Tags Ver-
willigung von wegen des Closters
allemahl abzuwarten pflegen, auch
dieses Land Tags Conclusum mit ab-
warten helfen; So müste doch
das Closter Directorium einsenden,
es hätte Churfl. ohne Special Vollmacht
nicht entgehen können, daß wegen
obere diese unmittelbare Land Ver-
willigung Churfl. Unterthanen ab-
gehen Churfl. Rescripta

decidirt, worüber nebst dem Statu
rei controversæ, sich zu gröserer Nach-
richt in

Gärtner. Diss: de Eo, quod jù-
stum est circa exhibitionem rer.
rum Jure imprimis Lusatic.
Super. §. XIII. p. 23. – 32.

das Buch in der Land Stand zu
Baltzig einer einmahl gemachten und
in steter Richtigkeit beruhenden Land,
Tags Abschrift, so mag man gegen-
wärtig vorher abgefaste gegen Sätze, so
gar durch poenal Præcepta könne
aufgehalten werden, gleichfalls in
einem von der Löblichen Juristen
Facultaet M. Jahr. 1720. eingeholten
Responso, als damahlen der von Schö-
berg auf Zeisel, wegen der anbey
gehörigen Grund Herr contra
dictorischen, abgefasset.

V. Miscell. m. Lusat. Vol.
1. Fol. 1. Seq.

Ein besonderer Umstand ist da vorne,
daß da jemand vertraulicher wegen die
Land Stände nur ein bloßes Votum
consultativum in andern vorigen
haben, nichts selbige nur ihre Gedan-
ken, Erinnerung und Vorschlag
über sich und andere haben können,
der Landt Brey hingegen darauf
Endlich verzichten lassen könte, wie hiervon Facult: Vitemberg
ad interrog. Dinen Vc. zu O. in
diesen Formalien gemuthet:
Sie auch bey Land L. allen
denen zu ihren Deliberatio-
nibus gezogen werden, ihre
mit nach die Sachen dafür zu
halten unterschreiben, und wol
nützl. oder schädlich seyn können,
dessen unsre vorgewandte Bedenken
den möchte, sondern über den
Schluß gar nicht von den Land,

schaft, sondern von der Lau-
der Bremen selbst, oder der dasi-
gen Regierung subsumirte ist, und
solche Regierung denen Land-
Städten solche conformiren,
und nach ihrem Willen den Schluß
zu fassen, nicht aufgehalten
werden mag?

Ad. 1673. nachdem den Landtag Barthol. von Lampe und Landen den Schluß der Stadt Stade wie i. J. gehalten werden allezeit desselben Schluß in den beyplacita gebraucht und von beyden Landen unterschrieben und besiegelt werden sollen

Gleichwohlen die auf diesen Prov. will-
kührl. Land-Tägen gemachten Schlüsse
allerdings Landtäglich. Confirma-
tion brauchen, sondern es können
die versammelten Land-Stände, wenn
mehr der ihnen von ungleichen Zeiten
her zustehenden Voti decisivi,
die Landes-Rechte abzufassen von
den Landes-Herren, oder deren
hiesigen Collegio einige Ra-
tihabition einzuholen, einen Land-
Tags Schluß nach ihren Willen abi-
fassen und dessen Publication
vermittelst der Ober-Land-

und Land-Sachen, worin Confirmation
Patentes und Land-Ordnungen bey Bau-
A: 1694. Jenner, da denn L. L.
Barthol. Ludw. die Patente wegen
gen Haltung und reparirung der
Land-Straßen renovirt und in
das Land publiciret werden sollen;
dergleichen gleichfalls die Land-Alten Gebrechen in einem Im-
plorat der Land-V. vorgetragen, daß
sie zu Folge vorhabenden Land-Tags Schluß,
das die renovation und Publica-
tion dieser Patente bleiben müsten,
wenn selbige vor neuen Drucken
und verlangerte, daß, wenn durch
das Ober Amt wahl nicht Land zu Pfle-
gen solche Sachen an sie gebracht
werden müste, alsdenn sie behörige
Verfügung thun wolten, die bloße
Land-Tags Schlüsse aber könten sie

in ihrer Verordnung nicht zum Fun-
dament setzen; Haben also auf
ihrer Land-Ältesten Implorat keine
Verfügung gethan; nach der Zeit aber
doch die Patente wegen der Abwesen-
den nichtigen lassen, als ob sie von
Churfl. Durchl. der Halben Erbfol-
gelten, und ihrer Land-Ältesten
Aussagen nicht beygepflichtet.

Ob auf diesen Fundament der
abwesenden Landes Procurator
D. Benjamin Leber in dringender Ge-
stalt der Sachen wird bestellt in III.
Buche pag. 34. gedacht, wird Auto-
nomin die Rechte beschuldigen wol-
len, mihi non constat,

Gedenket merke mit an, daß, wenn
Zeugen aus der Fremde von
Land zu zu richtigen Land Tage Pflicht
abgelehnet hat, und der Fürste contra

ao. 1648 - mense Aug. 7. Bess.
Elisabeth sonsten Land Rom.
d. Königin &c. Land Tages
zu publiciren: das Ihro
sonderbahre Gnaden Ihre
unsere sich zu mässen sollen.
Als Sie von Rathe remitti.
von die Patente eum protesta
tione weil der Schluß schon
für genommen worden.

diction observiret, genachsichtiget
zu werden wollen, diese solchen nicht
vor gültig rekannt, wärenzeit die,
von gültigen Land Tags Schluß bis,
Ihre Bewilligung ertheilet
wird. Auf diesen Ersuchen stehen
denn noch bis dato die Städte nicht
ihre Elektorthanen ad forum delicti
weilen Ihr Wirksahlig bekleidte Land,
Tags Schluß nicht von ihnen mit
beliebet worden.

Eben Selbiges wollte Ihro Königliche
Stand, Ihr am T. T. Elisabeth 1721.
von Ihr Stande noch Land, tages
Anmeldung Ihrer Vorsitz und privat
Orgie abgefaßter Stem Land Tags Schluß
nicht passiren lassen, sondern ge-
beten, worauf es einstimmig, Gir-
Ihr nicht gewährung. Protestation
ein.

Quaestio hic cardinalis est:

Ob sie a Principe confirmirte Land Tags Schlüsse und Ordnungen in casibus dubiis, a Principe ihnen a Statibus zu interpretiren?

Ad Rescriptum 3 1677. vorgangenen und a Principe mit verschiedenen Ober-Amts Acten resolvirt worden. D.

Miscellan: m. Juridica Lusat: Vol. II. fol. 294. sq.

Allhier zu ersehen wie noch zu, daß nicht nur

per Rescr. Churfl. Durchl. Johann Georgens II. d. d. Dresden den 22. Nov. 1674.

sehr nachdrücklich, untersaget, die Land Tage in Privat-Streit und Sessions-Widerspruch nicht zu ziehen, oder gar dazu zu gebrauchen, sondern auch

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

per Resc. d. d. Dresden
den 13. Mart: 1669.

wroberten, das Stände ... Resch.
Sachen kein Gutdunken geben sollen.

Sonsten worden wir anfmuntert,
das Vermögen wird abgeschafft
und den 12. May 1725. ins Land
publicirten Land Tags Abschied
allso und wird, wie denn in Schrifft
bey den Landen und dessen Expeditio-
nibus nachzusehen ist, verbessert
8. Tage vor den Land Tage, wegen
verringerung an den Tage der Propo-
sition noch benachrichtiget werden
muß.

Was ferners nun
die extraordinair Land,
Tage
anbetrifft, da gehöret Hiehero noch

lich

der gros Land Tag,

welche von der gnädigsten Herr
Landts Obrigkeit verbrudt, als 5.
Jahr ruh, ruh vorgedrucken Ehr,
Händen noch wohl ehre angestellet
wird, und ruh selbigen die abge,
grbende Steuren, Darlehen, Volk, und
andere Geld Hülffen ruh sonstige
Praestationes ruh Ergreifung der
Nothdurfft, bewilligt werden. Non

Vergl. Postulatum ... Ja-
hrgel. Sollen gnädigst ruh-
den gnädigen Landtag Barth.
1655 deputirt 2 Jahre
lieber die gewiss Ruh
Geldel gewilligt, selbi
einigen Landtägen nicht
mehr verlangt, sondern
mit nur Hälfte bewilli
gung bewerkstelligt.

nunquam Jramentum etiam im-
peratum quem in modum in
Comit: Barthoß. 1675. zu einer
Erbhuldigung bei Regierungs Antritt
Entrichtung 1000. Rthl. Romer 500.
Rthl. Groschen und 200. Rthl. Draber
Jrrsahren Klagen in aliquot
armos a Principe quidem Pos-
tulata ab Ordinibus vero, ne
sibi posterisq perpetui oneris
praejudicium contraheret, modes-

Vergl. Abhandlung
pl. fol. 331.

declinatum memini

Alß ao 1704. der Rathsgeber, einige Deputirten der Landen Baden verlangte zu Anhörung eines gewissen Postulats: sich mit interdacirung der gesuchten Pässen Päße Passirung zwar allermaßen die Landt Leuten vom selbigen denen Bünden abzustatten vom abjetzo zeit per commissarium zu lassen abzuthun, wann diese Resorpte an die Bündtner gebracht: darzu Herren selbige nicht sich verstehen wollen, Ihnen Bündtner Deputirten nicht zu verdenken, Sondern Sie Ihnen Ihre Principalen Ihre Gnädige Herren Ihre Gnädige Herren Ihre Gnädige Herren Ihre Gnädige Herren

Gr. ist nun überhaupt precario modo zu erinnern, daß die Tractat Herrn Tractat Bewilligungen und Abgaben schon von uralten Zeiten her gebräuchlich, Tractat zu Stande gebracht worden.

S. C. C. Acta M. Jun: 1623. in voto der Land M. ibi:

Ist bey gedachten uns die reditus und Einkommen zu unß zu gehören, theils uns, theils zu gewissen, theils beyderseits, theils Privatpersonen verschrieben und Assignirt worden, Als Ist Unß Landen Lagen durch Commissarien verhandelt worden, und gehen andere vorgestalt nicht, Item in Convent. Deputat: von Ober und Nieder Lausitz in Bürgerbuch der 26. Nov: 1635. Dn. de Nostiz

nomine Super. Lusat. inter alia proposuit:

Es wären vor diesen allezeit die Contributiones per commissiones und nicht per mandata von den Ständen erlanget, wie auch die Einigverstirungen mit ihrer Elbern und Willen erfolget, cui contrarium hactenus inductum fuerit, inzu vigiliren das Bauer ihr freywilligen Contribution man nicht zuhalte, und wie bey vorigen Zeiten, nicht gehalten worden möchte,

Anno alt ao: 1615. Churfürstl. Majest. von sämtlichen Ständen durch den Land Voigt einen Vortrag begehrten protestirten die Stände, daß künftig die alte Ordnung in Ab-

Sorgleiss geschah ao 1656 als Elector Land-
tag Barthol Sucht den Landes hauptm. Johann
Adolph von Gersdorff und den Rath Chasimi
Leodin. Jägern von Gablenz ein Postulatum
thun lassen

Sie in Comitiis Ordinar. Oculi 1674. cum
Principis per Aulae Marcschall. Friedr. Adolph
von Gersdorff postulatum certum Ordinibus
proponeret Serenissimum quidem aliqua-
tenus fiet sid ut Decreto expressa clau-
sula annecteretur: Dr. Gleiss mustte zu
wissen die gesammten Stände mit Zuzug
extraord. Einwilligung und modo in dem
Landes Observanz nach wenn Zuzug. Ver-
willigungen begehret wurden man jeder-
zeit zu sammlen Ständen von Land und
Städten zu einer allgemeinen Landtag
convocirens künftig zu verschonen, sie
und wegen dieses extraord. Einzuges
gnug mit zu versehn. Dieweilen gnädigst
verstehen.

Selbige. da ao. 1673. Landt. Elect. über den
Zuschuss durch seinen Hofmarschall Johann
von Miltitz mittelst einer an sie ergangen
Rescripts eine Verwilligung verlangte.
dessentwegen etzliche Stände und
etzliche extraordinaire beigezogt. Com-
missarien sich benennt zu machen wie nicht
den sie nahmen gnädigst ein Special Rescript
an die gesammte Stände ergehen zu lassen.
Selbige sie nach dem Rescripto thun
sub Rescripto nach folgen möchte.

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

Ihro Königl. Maytt. Commissarium
zu halten vermögt, sonst sie
nicht bewilligen würden.

Hzg. cum Heres Electoralis
Johann: Georg. postea a. 1673.
pro constituenda sibi familia
et tolerandis peregrinationis
sumtibus subsidium aliqvod a
Statibus desideraret, nec tum
aliter id, qvam ad aulae Mare-
schall. Principij Gubernatorem vom
Zeitig Commissoriali dato, neglecto
qvod ad ordines universos de more
dirigi solet speciali Rescripto que
sivisset, ordines in Comitiis de-
fectus hujus emendationem confi-
denter sollicitarunt Voto qvi-
dem Nobilium ita concepto.

Ad 6tum Punct,

Fr: Churfl. Durchl. zu Trier
Hochverordneten Marschall gnä-
digst abgelassen Hof Commissorial
Entwurff, haben Ihr Churfl. Dl.
Sr Päbstl Votum mit
mehrerm vorgelesen, Dass Sie
zwar Ihro Päbstl extraordinai-
re Nuntiatur bey Churfl. Commis-
sariali sich Gravamiß halber
ohne und besser, Ihre Churfl.
gnädigst Resolution und
Rescript, wären zu schreiben an
die versammte Stände von Churfl
Städten gnädig vingelangen; Je-
mehr aber und die Ertheilung
Dass Hochfürstl Audienz Fr. Churfl
principl. Durchl. ob die vorgeben
von Churfl. Gnaden rathen,
von wünschen, wann auch Dero
gnädigst Ingehen und Assistenz

die gesamten Stände von Land
und Städten mit einer unter-
thänigsten Einwilligung bitte,
Ihnen vorgebrachtermaßen zu,
vertheidigen an die Hand zu
geben; Insonderheit die
Herren Land Stände, des
Fürstenthums Grünberg.
Crossen, von Sibirmaße 1500.
Mthlr. Solche künftige Con-
tribution abzuführen
von Land und Städten zuver-
willigen stehe werde. Dahingegen
werde der der Herr Beschwer-
führer von Wiltitz bey den Aus-
wärtigen durch gesamte Herren
von Land und Städten zu respiciren
stehen, damit derselbe seine Credit
verwaltenden Acta dahin befördern,

Freylich sagen müßte, damit denen
gesamten Herren Ständen von
Land und Städten der Vorschlag
des halben Zugeständnis Prin-
zessl. Durchl. Rescript ab-
gestattiget, solches auch zu gleicher
Land Tag graphirt und denen
Ständen der Vorschlag beygebracht
worden ist

Ingl. bewilligungs Acte denen auch alle Anlagen und Contri-
buten seit unserer Abwesenheit
extra ordinem von denen Land Ständen perhorresciret.
an der Landschaft Landtmann aufgebürdet sey schon als ordinaria
mit andern Hrn. officianten
gesetzt worden mit zu Onera anzusehen, wenn auch einige
Jahre auch neue weiter bewilligt
worden, bloß die der Abschaft, ne
Onera perpetua et necessaria
viderantur.

Wie schon Vorhin an Ihro Hoch
von welcher bekandtlich, das Publi

a. 1491. K. Uladislao nun auch l.
Jahr bewilligt worden, unter wie
Wiener. Amal. Lauban.
unterm,

A. 1491. die Aeltesten vorschlugen Jürgen.
von Schaffenberg Voigt unsers Königs. Majest.
Schriften, an Mann und Städte die Ober,
Lausitz betreffend, die Bürgerlichen von
Schweidnitz einen Böhmischen Groschen, gleich
wie in Böhmen, so auch ein Jahr
lang gewilligt zu reichen angesehen,
das B. d. die erste Bitte wäre, welch
ihr von den Mannen bald zugesagt,
sie auch nun von den Städten auch
3. Jahr lang so ist aber solche
Verwilligung also geschehen, das K.
Uladislaus einen Revers ge-
willigt und gegeben, das B. d. und
seine Stifft und Gerechtigkeit, von
den und ersten und aufrichtigen

Liebe und Gnust gegen ihren Königs
und Erb Herrn gesetzen.

Postrea in triennium decerni
solita, quod testatur
Ferd: II. Instruct: Comissor.
d. d. Wien den 13. May
1631. circa fin. ibi:
Und weil sie beschlüßlichen mit den
bewilligten Steuer Geldern nun alt 2
Termin ist, der Böhmische Stand und
ihre treue Lieben Vorfahren Lobl. Gedächt
nüß zu ihrer Königl. Mayst stand diese
Zeit von 3. Jahren zu 3. Jahren bewil
ligt worden, obgleich dieselbige
bey den wenigen und Lage nahm auch
4. Jahr bewilligt; Dannoch und
weil gegen itzt begehrte Unwill,
gnug andere Contributiones auch,
Hoffen würden, damit sie nun nicht
der Unsrigen haben mögen, als sie,
durch auch die Steuer Gelder gefallen

wasern; Dahero Sie vor sich
selbsten damit sich mit denselben
abzufinden weiters nicht vorzusor-
gen haben

Idq primum factum M. Jun:
1515. cum per 23. am: non essent
exacta memorat. Wiesner d. l.
qui et alibi docet, Imperatrici qvoq
aliqvando eas oblatas

Zu Ihro Gnaden Johann Georgens II.
Zeiten wurde die Dire Acute Zoll
bewilligt. Da aber bey den Land-
Oculi 1658. deren Continuation
verlanget wurde, hierauf die
Stände Gutachten

Die gnädigst begehrte con-
tinuirung der Zugelas-
senen Steuer; welche Sie
den Land Ständen schuldig
halten, solche abzumachen

zu verwilligen, in Erwegung,
daß endlich ein perpetuum onus
daraus gemacht werden wolte.
Dieweiln aber der Landesfürst
noch neu und einige angezogener
maßen mit schweren wichtigen
Ausgaben beladen. Ob vermein-
ten Ihr. Land Stände, daß
solche doppelte Bier Steuer noch
auf 2. Jahr zu verwilligen und
dies dabey expresse zu anne-
ctiren, daß die gehorsamen
Stände unterthänigst verhof-
fen wollten, ob würden Se:
Churfl. Durchl. nach Verfließung
der 2. Jahre sie mit diesem
Postulato gnädigst verschonen.

Wenn also die Bewilligungs Jahre
verflossen, muß auf einen ausgeschrie-
benen grossen LandTag deren Fortse-
tzung aufs neue angebracht werden

v. Memor. der Fam. D. v. Schuh.
Schuh. sub dato 23. Sept.
1634. ibi:

Alldieweyl Ihr v. Schuh bey Ihr. Fürstl.
Gn. Hertzog Johann Georgen zu Sachsen,
als Ihrem natürlichen Erbherrn, Ihrer Pflicht
Ihr Gewilligung von Ihr. Fürstl. Gn. nicht
allein die geringste particulariter
exigiret, und aber, weil Ihr. Fürstl. Gn.
Ihr Gnädigen dem ungezweifelt werden
in Ansehen Ihrer Treue noch Ihro Fürstl.
Gn. die wenigste an die gesamte,
Ihro Fürstl. Gn. gebührende, so auch mit
der Ihro Fürstl. Gn. nicht selbst Gerechtsame
zuwider, Ihre Gewilligung Ihro
Fürstl. Gn. nicht selbst wissentlich verletzen
Punkten, noch zu einer continuirlichen
perpetuation niemahl gereichen,
sondern sie und alldieweyl alle eine
sonderwillige Gewilligung, vermöge
der Gesandten in Prüfung Gebrauchen

Privilegii und Freyheit wie auch
abgegebenen Reversalien, gemäß
und gnädigst worden, Ihro
Land- und Hauptmann auch in sei-
nen Instruction dieselbe anbefoh-
nen gegeben, der Beschaffenheit der
benöthigten Sache Umstände und
Zeiten nach nöthigen Schutz, Hel-
fen, zu thun macht. Ertheilen
ihnen Gewalt, wenn die
Ihre Gnaden die gnädigst Be-
gehren, die Pflichtschuldigkeit
leisten, und Ihnen Treue und
Gehorsam, wie Ihre Unterthanen
Ihrer Gnaden Landen und Leuten
schuldig, und gebühret, leisten
Als bitten die Abgeordnete un-
terthänigst, Ihro Churfl. Durchl.
wie Sie die Stände bey Ihro
Landen Freyheit vigore der
Traditions-, u. Immissions-
Recessen zu Ihro gnaden.
ner gehandhabet, auch wofern

gnädigst gewehren wollen, die auf
Hirschfeld mit Landtbewilligung, Ihr
von aufsetzen und bis dorthin
Ihro zu Bewilligung auch die Kunst
tigen zu behalten und damit zu
in Ihrer Abgang die gravirten, vor-
turbirten zu bessern &c.

Im Fall auch wichtige Verhinderung
von vorgefallen, findet man, daß
der Landt Ihro der Landt Hauptm.
einkommen, die Stände zu Continua
tion Ihrer Bewilligung so lange zu
disponiren, bis wieder der ordentl.
Bewilligung Land L. vorgeschrieben kön
ne; Sie Elect: Saxon. rescripsit,
an den Landt Hauptmann Wolfg
von Gruebdorff d. d. Dresden den
4. Febr. 1632. Befehl, an die Lan,
de Eltesten sub dato Langensalza
den 7. Augg. 1630.

Ea itaq; Comitia quæ ex cau-
sa Postulatorum conscribuntur,
quod attinet, sive ad locum Tem-
pusq; eorundem, sive ad conscriben-
di, proponendq; modum, sive tan-
dem ad Deliberationem, Recessu-
umq; conditionem respicias Sum-
orum Libertas undiq; eluceat,
Primo non exigui momenti res est,
quod ordines ad Comitia habenda
extra Territorium evocari ne-
quant sed per Commissarios, a
Principe specialiter ab legatos
in ipsa Lusatiæ metropoli re-
quirendi sint.

1585 ohne Jag. i. St. Gesetz
der daselbst daselbst gesetz-
mäßig wegen des Rechts
zu Dresden

Hinc cum a. 1704. a Principe
Furstenberg nomine regio Vicario
desideratum esset, ut Deputati
quidam ab Ditro ordine ad audi-
endam certam Propositionem Dresdam
mitterentur, non solum non paru-

a. 1716. gemeine daselbst
in Dresden gesetzen
gemeinen Landtag wegen Aufbringung
seiner Landes Pflichtigen
1 Million Thaler Oberlausitz
Deputirten

SLUB Wir führen Wissen. Stadt Görlitz GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

ꝛc Ordines Rescripto d. d. in Con-
ventu Budissin. d. 22. Maij d. a.
judicarunt bey Ihro Mayst. und
Churfl. Durchl. dissentaneum zu
seyn und die Submission Termini
zu remonstriren, das Sie von allen
Zeiten her, so lange man etwas in
denen retro actis Hochfürstl. Landes
Fürsten finden, sich nicht besinnen dürfen,
das Sie Landes Herren Hochfürstl. Mayt.
gnädigst, wenn selbige denen Stän-
den etwas aufzulegen der Noth-
durfft befunden, einen offenen Land
Deputirten und ihren Mittel ver-
kommen, sondern vielmehr solchen
zu derselben Hause Commissarien
oder an die Stände immediate ver-
gnügen Rescripta proponiren
lassen.

Semel tamen M. Aug. 1682.

Als K. Rudolph. II. einen gemeinen Landtag nach Prag ch. Febr. 1609 ausgeschrieben, und solche an die Stände mit einem devoten gnädigsten Ansinnen die Abstellung ihrer Privilegien betreffend gelangen lassen,

Legatos Hexapolitanor. i. S. C. M. accessitorum Linzium profectos memini. Olim quidem etiam in comitiis Pragensibus comparuerunt quandoq, uti M. Febr. 1606. M. Jun: 1609. M. Maij 1611. M. Jun: 1615. M. Jun: 1617. Factum est, sed ideo factum, quod negotia universalia et concorpores Provincias juncti̇m concernentia alibi, quam in ear. præcipua Regno sc. Bohemiæ tractari non conveniret. Stranck. Reip. Boh. c. XII. S. 2. p. 408. Sq. Altera prærogativa est ratio. ne temporis, quo Comitia illa instituì debent.

Sæpius enim observantia introductum usserunt Ordines, quod Lusatica Comitia non simul et eodem, quo in reliqvis Pro-

Wann mit gemeinen Landtag zu Prag verschonen Deputirten [illegible] solche Verschreibung [illegible] gang mit einhelligen Consens [illegible] lung neben Bezeigung unterthänigen [illegible]

vinciis tempore sed aliquando
post haberi debeant, eo fine, ut ip.
si cognito præcedentium Regionum
Bohemiæ, Moraviæ, Silesiæ decre-
consilium inde capere et segnicas
justa proportione posset, ne aliter
si fieret vel suspendi sententiam
vel tota Comitia absq fructu
dissolvi necesse sit. Patet hoc
fere ex omnibus Comitior. Decretis
sub a. 1587. usq ad ann: 1612.
præsertim vero ex Responso
d. 18. Jun: 1599. cuj: formalia:

Es haben zwar die gehorsamen Stän-
de noch zur Zeit keine gewisse Er-
tification und Nachricht, wo sich
die vorgehenden Länder und Contri-
bution, auch worüber eigentlich
dieses Mangels, in Vorzeiten in
und alle Wege Stände gebührenden
Respect gehabt und Verwahrung

Hülffen und Unwilligungen und
Gelegenheit angestellet, und dieses
Punctis Halber resolviret haben möch-
ten, relatum est; Nicht Verstanden
wer aber wollen sie solche Summa
Treuer der 12000. Fl: auch die,
se Jahre mit haben, darbey sol
ches die andern Länder zur Er
haltung dieser gemeiner Gleichheit,
neben ihrem Kriegs Hülffen auch
thun und leisten würden, so

sie in Comit: M. Maji
1592. Ordines petebant,
Das die Landtage in Schle
sien, Schlesien, Mähren, Ober,
und Nieder Lausitz nicht auf
einmahl wehren, Noch vor
Zeit angelegt, sondern, dem
alten Gebrauch und Herkom,
men nach einer von den
andern gehalten würden,

† diesen Condition und Vorbehalt gnädigst bewilliget

damit die nachgesetzte Land-
Rechtsprüche und die Bewilligung
gute Leute, was die vorgesetzte
Land nach denen sie sich richten
und proportionabiliter ihnen
folgen und ihre Erwilligungen
damit richten und dieselben
nicht vorgreifen, oder die Er-
willigung zur Suspendirung und
die Land Güter ihre Effect sich
zuziehen mögen.

Atq; huic Juri adeo scepe Sta-
tus in hesserunt ut in Regis defi-
dera deficendere prorsus recusave
rint, si vel soli Silesie Status
a contributione fuerint immunes.
Sic in comitiis M. Aprig. 1588. non
attento, quod Regia Majestas
Copiam adeo Decreti a Statibus
Regni Bohem: et Morav. facti
per commissar. cum Ordinibus
Lusatie communicasset, hac

tamen secuta Declaratio,

Weil die Fürstenthümer und Land Schlesien kein Senatt, ging gutgan, und die Ursach, warum sie nicht Respect hätte, derselben nicht vorgreiffen könte, auch sonsten zu vielfeuchtig keine Mittel, Ihre Bataren sich zu vergehen, bis zuvor die Stelle für ihre Einwilligung gutsen haben müsten.

Ita et Comitia M. Octobr. 1605. in utraq Lusatia re infecta dissoluta, weil sich die Stände in Ober, Lausitz mit der Land Schlesien Ge, nossen, daselbst kein Land T. zahlen, noch ihre Einwilligung geben, ubi tamen ordines in Decreto d. 29. Oct: nihilo minus se obliga, runt,

Wz B ihr Ihnen Dissfalsen, nicht
weniger ihr ihrem Respect sie,
Ihnen geschah, wenn ihr von ihr,
wo Ihr willigung nöthig, Nachricht
erlangen würden, gewiß nur wohl
sich gegen accommodiren wollten.

Imo in Comitiis M. Aprilis.

1601. professitentur. Und ob wir wohl
vermeinten, Wz B die Herren Stän-
den und Stände in Dissfalen Ihro Maytt
100 mille. bewilligt, so haben wir
m.
doch noch zur Zeit keine nähere Nach-
richt und Wissenschaft Conditiones und
Verträgung vorgehabt Summa zuvor
gut wissen, ob dieselbe an benöthig-
tigen Hülffen und Contributionen
wir uns gänzlich vermuthen,
abgehen sollen.

Moniti tum quidem ab Imperat:
/: cogere enim non potuit Ordines
liberos ad subsidium, sonst wären

[illegible] Sileſie ſe, ſed Boheminle incor-
porator eſſe ideoq; ad hanc potius
quam illam debere reſpicere,
in comit: ſequent: d. 11. Aug. 1588.
ubi Imperat: Do ſie Irem Fürſten
vnd Herrnn. Oberh. auch eigentlich
vnd Erinnerung für Dinge bremgt,
ſo Ihr Mt. in vorigen zu Pilſen gehalten,
wie[illegible] Irem Fürſtenthümern
Pilſen, ſondern allein der Landt-
mern incorporirt ſeyen, und derowe-
gen dahin billig und Rechtmeß. Ihren
reſpect Gaben ſollen etc

Non nunquam tamen per ipſam
Regiæ præſentiam et perſonalem
deſideriì expoſitionem Status
inducti ſunt, ut etiam ante
reliquas Provincias Poſtulatis
regiis conſentirent quod 1577.
et 1611. factum meminì, in qvi,

bus Comitiis Status itd inter
deliberandum; Wie Imm auch die
Gravamina der Königl. Majest. allen de
fect und Errorem Da einige /: sc:
per maturiorem ante religuas
Provincias factum assensum,
beyzutreten, Supplicirn und corrigirn
wünde; Sie hätten unsere liebe
Vorfahren sonderl. bey der izigen
Königl. Majest. Gravamina, auch
einige zu Gemüth führung die
Contributiones unsers zugeschickt
gestrigen, ubi Tamen semper
annexa conditio: Do sie Stän
de in Lösung und andern vor und
nachgehende Sünden y leichtfall stehen
und sich unterbauen würden, wie
auch bey der Verwilligung 1599.
uti patet ex supra allegat:
Responso Ordin. gestehen.
Pari pro gravamine adductum

esse ab iis video, si quando
conventa in id tempus indicto
quod alias Comitia ordinaria
haberi solent, de commodis et ne-
gotiis publicis deliberandi facul-
tate praecluderentur.

Zum willkhos. Land T. Barthor.
1586. Haben sich wieder Gebrauch
ohne Zweifel zuvor wie die Stände no-
tification gethan, Kayserl. Com-
missarien sie und berufen bey den
von Ständen eine Kayserl. Propo-
sition und Anbringung wegen
eines Turckhen zu,

In Comitiis M. Mart: 1600.
indictis vorgewandten, sich die Stän-
de, der Orden Visita Kayserl.
Land Tag zu eben der Zeit angestal
let, da sie ihren vordruck. Land T.
Oculi und die Land Rechnung

zu berathschlagen hatten und solchen mit Versäumniß und Unkosten ab, und einstellen müsten, cum Petito daß dieses ferner nicht geschehen möge.

conf. Land T. Schl. d. 22. Octobr. 1622 ubi Ordines Obrie nun recht nicht genannt, daß dergleichen selb. vorkommen sein wir denn zu keinen Kayserl. Landtag erfodern wenig und allein zu Anhörung der relation von zu ferner jüngsthin nach Prag abgeschickten Gesandtschaft und Abzuschickung hierein verschreiben. Es haben ein Ruch pp.

A. 1602. u. 1604. baten nochmahlen die Stände in den übergebenen Land T. Schluß, es möchte die Kayserl. Land Tage nicht in die willkührl. zugleich gelegt werden.

Imo et re infecta à Comitiis saepius discessere. Ita a. 1607. cum Comitia ad 23. April. promulgata essent, Legatus vero Imperat: cum instructione sua d. 27. domin. accessisset plerique Statuum quod rursus discesserint, pauci reliqui vero aliquid deliberare in re communi recusarent, res tota in cassum recidit. Tantum abest, ut conqueri apud Imperat: dubitaverint

si Comitiorum initiis vel ex
Commissarior. absentia, vel instru.
Ctionis defectu ultra diem prefini.
cf. L.T. Bd. 2 p. 234 pr. 1610 tum exactis, cum temporis spatio
umg jactura expectare cogerentur
ut etiam hinc ab ipso Seremss. Sa.
xone, ne morae impatientes ante
tempus a Comitiis recedere velint
blandis verbis fuerint invitati
Sub dato Stolle d. 21. Mart. 1636.
ibi:

Nun haben wir der Herren vor
Pfalzneuburg gnad. gesinnet, /
vergeyd nichts vnderlassen, /
en erat: Kayserl. Commissarien
berg der Tradition / also /
gleichfalls nachzukommen, / vnser
Reise gegen Görlitz also zu ma,
turiren, damit zu der Herren
gelegen und die Stunde zu
ihrer Ankunft nicht lange /
vergeblich allda still liegen und

auf unsere Person, so Euch be-
gehren um Gewogenheit zu Euch
zuerfragen, da sich begäbe, daß
D. Luther nicht alsobald in Ver-
mino zu der Stelle käme, noch
der Churfürstl. Commission Befehl
in Handlung vorhanden, Ihr wol-
let gnädiglich in einige Sorg
gestellen und nicht von mir den,
der Sachen, sondern diesen das
eben denen Euch selbst Geschehen
zu entgelten gnädigst abwenden.
Das wollen wir gegen Euch
in Gnaden zu erkennen geneigt sein.

Wenn nun wegen Zuführung
der Bücher, Land Graf. Befehl an
den Gerichtmäßigen Land Vogt, oder
an dessen Abwesenheit, an den Ober
Amt Bürgermeister, oder wenn sich

Hung. Hzg. Schles. sind ao. 1635. defiziente Praefecto von der Landschaft an Johann von Molzahn.

A. 1730. ... Ihro ... Kunth Lorentz ..., des ... Eltesten von Taubitz, ...

Imo cum Ferdinand. II. Imper. a. 1627. pro facilitandis quae Saxon. Electori debebantur, usuris comitia instituisset, non sufficere putarit ex aula Caesar. factam intimationem, sed huic etiam tanquam Dominum pignoris, ut et ipse Ratibus Comitia ista intimari promore curaret literis invitavit sub dato 28. Aug. 1627.

natal. tr. Wiesn. Annal. Laub. cum ao. 1558 ad 14. Kal. Comitia regia Bartfae indicerentur Ordines a Praeside Schlicht von Vesna nisi duo pro Palatino mit neue Landes ... sinc ... praesidem deputandi requisitos esse. ac idem factum ao. 1513. 4 p. Laurentii per Praesid. Schlicht ... Lang.

Es besorgen die Convocation ... und Vogtherr ein competit Jus convocandi juxt. Privileg. Ao 1561 Abhandlung ... über die Abgesandten S. Vorsuch ... nach ... die Bäupt Leute, und ... wurden, wovon die Stände von Lande der Lausitz ...

durch ein gewöhnl. Patent außer
die Wch. Häuser Schocha, Schwer-
ta, Schadewalde, Kießlinz, Rozsch-
wiz, Baruth, Elstra, u. Ruhland
welche, ihrer Schriftsässigkeit
halber nebst denen VI. Städten durch
verschlossene Schreiben, auf einen
gewissen Tag nach Budissin ver-
schrieben, dem Görlitzischen Amts Haupt-
mann aber geschicket davon gleich-
falls notification,

v: Lusat: Diplom: p. 193.

welches auch aus der von weyl.
Jacob von Salza auf Ebersdorff
gewesenen Amts Hauptmann zu Gör-
litz, aufgesezt hinterlassenen Lan-
des Delienation

P. IV. von Land Tägen

Art: 1. von der hohen Obrigk.
Land Tägen in pr. erhellet

ibi:

Wann Ihr Gnaden Obrigkeit, Ihro
Königl. Majest. und Dero selben Königreich
und Landen zum besten Land-Tags
gehalten werden sollen; Da thun
Ihro Majest. dem Land-Vorsteher
dem Land-R. auch den von Ihro
Majest. benannten Tag und Ort
zu publiciren und anzuschrei-
ben, und begehren gnädigst Ver-
schreiben von Herrn Land-Voigt
vier Land-Ordnungen von Land-
Verwaltern in Ihren 3. Land-
Königen Ertzbergen, als in Lau-
sitz, Meissen, Thüring und Vogt-
land, Dem Bürgern, Städten,
Ritterschaft aber werden die Commis-
siones, auch welche der Land-
voll gehalten werden sollen.

zeichnet, vor Ehrsichtigen Vorsich
ben verwahrlet, Ihnen Vor
schreibet ze, Vor Gelegenheit
und Nothdürfft nach Freundt
Verwandten, vor Den Görlig,
schen Außschuß, der sie auf
zugestellte Ort und Zeit ein,
kommen, vor Hohen Obrigkeit
Proposition einhohlen, beantwor
ten und Conventionschlüssen
helfen ꝛc

Item die bestimmte Zeit nun stunden
sich wirklich allhier, dessen Ihren ordentl.
Herren Räthen von Land und Leuten
und weiteren Außschuß, nebst den
Görlizischen Außschuß Herrschaften und
Deputirten der VI. Städte, Zugleich
mit der gröste Theil von der Ritter,
schaft Hochlöbl. Anwesenheit, in der Stadt
Sitzungs Zimmer; Worauf so wohl
von der Hohen Land Stuhl

Alle nächsten Sambstag zu
Leipzig den 8ten April 1587.
Ludolph. II. Herzog der
Liebenstein der Hoff
Pfister zum Commissar.
mit nebenstehl. Instruction
den der Reichstag zu

Einiger Commissarien Gerechtigkeit; hinc frequentes in Instruction. Imprimis. Commissarios suos Formulae: Erstlich sollen unsere Commissarien, alsbald sie unsere Instruction empfangen, und vorgenommen, sich mit Gewißheit zu erkundigen, alda in der Reichsmittel bezahlen, und darnach

ideo, cum ad Comitia ad 19. Oct: 1613. Solus Pro marcho: Commissarij esset constitutus protestati Ordines prediatis Quid sit Gerechtigkeit. modus observirt, die Land Tage zu Ende. wirst aufgeschrieben, gemeine Commissarien mit Gebrauch der instruction Herzu verordnet, wie vor Alters in locum consuetum deducirt, daselbst die Propos. thun,

weßhalb auch daßelbst braut
wontat worden könten,

refer. Wiesner. in Amal.
Lauban.

Imö et hi Commissarii non ungern
rejecti. Sic idem

Wiesn. Amal. erit:

A. 1585. den 26. April. Königs. Land,
T. zu Budißin gehalten, da Com
missarii Herrn Hans von Ostreitz,
Land H. und George von Grudig Dorff
Gotsh. Kirchen zu von den Land St. vor
dren Commissarien wollen verbracht
werden.

Wenn nun die Commissarien angelan,
get und solche denen Städten auf
das Land Haus ihre Ankunft
anmelden lassen, werden sie von
ihnen mit gebührender Solemnitet
und reverentz durch einige auf

Ihren Willen bicomplementirt,
Vorschrift und nachdem die Land-
Schranz. Commissarii vieren zweifs
von Lag und Stunde bestimmt, an
welchen sie die Land L. Propositio
thun und die Landtagsfrey. Postulata
denen Ständen vorbringen wollten; D.
vorsammten sich alsdenn nach abgele
gter Land L. Kurzlich, die anwe
sende Stände von Land und Städ
ten nicht der Sudis Principis Land
Graffs. Von der gehen die Prin
cipal Elteste Sudis Buch, und
Gerichtsherrn Register, in welchem sie in
ihrer Willkühr steht, nebst vorsch.
der Zeugen und Arbitren Aufsch.
ber und 2. aber unserm Deputir
ten von Städtischen Stande in
Ihrer Commissarien Logia
ment die übrigen Hr. Stände
aber vorfuhr in Fürstl Stände, auf

Vol Katz Gen: P.

Lit: B a. 1704. Vol Lud: Ding. Katz.

Gen: B abgebraucht war und M. Jun:

mit extraord. Verwilligung L. L.

nichts, gestalten die Land: Stände

war, so möchte die Proposition nicht

den Grund Satz Bestehen, was

massen man Ordinarie stunde, gleb

ehe auf den Schluß zu machen,

Nachdem nun einer von denen Abge-

schickten Hh. Räthen denen Herren

Commissarien vorstellt, wie daß unter-

thänigste Befolgung der abgegebnen

Ordnung und Lage die Stände wegen

nun und andern Rathhauses beysam-

men wären, stellten also in Ver-

gestalten, ob die gütige Verfü-

gung thun, und was die in Ansehen Ihr.

Königl. Mayst. die proponirten denen Stän-

den vorlegen wollten! Da begeben

sich die Hzl. Commissarien in einen
ausführl. Aufsatz, so, das Bruchst.
von ihnen die Landschaftlichen, darauf
die Gerichtlichen und schließlich die
Stadt Abgesandte gehöret, aufbehal-
ten.

Hierselbst ergiebet nun auf den
gnädigen Rath Baus Carl nach-
stehendes Creditiv wodurch von
einem Hochl. Collegio ein gnädiges
und von den Löbl. Preußischen Stadt,
Schreiber abgelesen wird, die Pro-
position und wird ausdrückl. von
einem Hochl. Hzl. Commissario und
Herrn Assessore an die Stände ge-
halten, worauf aber die Landschaftl.
Postulata von einem Hochl. Se-
cretario abgelesen.

Das Creditiv Schreiben und die
Landschaftl. Proposition ist ge-
nauer lich a Principe rejnfandig

unterschrieben. Als Jahre a. 1704.
bey gehaltenen extraord. Land Tag
M. Jun: sich nicht nur in den Credits
des Königl. Commissarii an den Orts
Ob Rahmens von Principal Commis-
sario nur Rasur finden, sondern
auch andere Briefe, auch die Propositiones
von Ihro Majest. sondern nur von
dem damaligen Landhalter Ob Sur,
Land von Fürstenberg Durchl. unter-
schrieben war; Da haben E. H. Rath
vor bedenklich gehalten; Da aber Ihr
Commissar. vorgegeben, daß diese
mittelbare eigenhändige Königl. Un-
terschrifft nicht mit Fleiß unterblie-
ben, dadurch etwan die Ihr. Stände
an ihren Privilegien und Freyhey-
ten, sondern es hätten solche die übri-
gen particularen Umstände der
Königl. Ueberschrift vorgeschaft, da

Ihro Königl. Maytt. durch die zwi-
schen Ihnen und Dero Königlichen Lande
stehende Schwedische Detachements
von Demselben gantz coupirt wä-
ren, hiemächst sich in Sudetten.
Archiv befunden, daß A. 1658.
als Churf. Johann George II. zu
Regierung bey der Wahl gewesen,
Dessen Statthalter Herzog Ludwig von
Sachsen Zeitz, bey gehaltenem extra-
ord. Land Tag das Creditiv
unterschrieben gehabt; Dahero
die Land Stände dieselbe sich
brauchen und haben nun in Land-
Tags Schluß begriffen, es könnten
bey den Acten und Style
verbleiben zu lassen, worüber
uns Serenissim: per Rescr.
den 30. Sept: 1704. Vergnügt
ertheilet:

Alhier von Ehrn nun in Gottes
Namen wir von unsern Herrn,
den Herrn, alle ihro nicht entfer-
nat, benebens Creditiven und Po-
sitiones unter unsere rich-
ten allerhöchsten Hand an die
gesamten Stände ergehen, auch
die ihrigen anbevohlen zu lassen,
nicht entstehen werden.

A. 1725. ferner sich auch begeben,
den Commissionen, der Bei den Credi-
toren bey den Hh. Commissarien Königl.
Gnad und Gnaden Versicherung ab-
gelesen worden, worüber die Hh
Stände deliberiren, ergehen die
nige Zeit darauf nun andern Creditiv

Diese Credentiales wurden auf
a Successore renovirt, worum also
den Tauch Herr kurz vor den ab-
gehenden Land Tag bey Haltung

Der Balbon mit Tode abgangen. Die,
sich trug sich a: 1680. zu, als Chur.
Johann George II. zu Baltzig rint
und L. und Barthol. sub data
Schloß Freudenstein den 11. Aug.
d. a. gnugs Commissarien creditirt
und währenden Dieses Land Tag ein
der Ban mit Tode abgienge, da dem
der Ban Churs Succes. Johann Geor
ge III. solgendes neue Credetiv
an die Stände ergehen lassen,

Von Gottes Gnaden Johann
George III. Herzog zu Sachs,
zu Gülch Cleve
Engern und Westphalen, Landgrafe
zu Hessen, Marggrafe zu Meissen
und Lausitz, auch Burggrafe zu
Magdeburg, Graf zu der Mark
Ravensberg und Barby, Herr zu
Ravenstein, Unsern gnädigen
Gruß zuvor, Wohlgeborne
Edle, Liebe, Getreue,

Herren, Herrn Johann Georgen
des Andern, Herzogen zu Sachs-
sen &c. Churfürsten gnädigsten Herrn,
gnädigsten Herren Vettern, Hochlöbl.
Gedächtnüß, dieser Zeitlichkeit
zu entnehmen. Wann denn
Hochgedachtes gemeldte Gnaden
unsers hochgeehrten Herrn, Herrn
Johannis und andere Käthe zu
dem nach währenden allgemeinen
Land Tag Barthoz, an Euch
die Stadt Goldberg, Lauß, wie Land und Städten,
mit gnädiger Instruction
und Proposition gnädigst abge-
fertiget, und aber die hierin-
ne gepflogene Consultationes
noch zur Zeit zum endlichen Schluß
nicht gediehen; So wollen wir
die denen Commissarien weiter

vorthoilte Vollmacht nicht allein
gnädigst wiederholet, sondern
auch Sie mit diesen gnädigsten
Creditiv versehen haben, mit
den gnädigsten Ingressen, Sie
wollen in Ihren Berichten mit Ihr.
von gepflogenen Deliberationen
und Handlungen klarlichen und
gründlich Bericht thun und in Ermes-
sung Sie klarer zu Aufbringung
gnugsamer) völliger Glauben
zu stellen, Euch auch zu unsern
gnädigsten Gefallen darauf und
thätigst zu erklären, worüber Wir
in Gnaden, womit Wir Euch wohl
gethan, verbleiben und Ihr wohl
gut seyn. Einer Antwort. Dat:
Görlitz den 25/4 Sept: Ao. 1680.

Johann Georg Churfürst

In modo proponendi non videntur

severa Mandata clausulis poena-
libus aut executoriis munita

nam et hinc applicari a/ sed paternæ requisitiones sum-
ri poterit quod Auctor
v. Grimmenstein l. mig officii gratia subveniendo neces-
sitatibq regiis in eunda.

/a/ graviter hinc Ordines in Actis
Comit: Lubenb. a. 1628. sub 23. Nov.
Zwar Ihro Königl. Majt. Rescript
wegen der Execution / die re-
ste der Contributiones und Sier-
gelder de a. 1671. betreffe, hierbey
befohlen worden die Liberteet ihres
Standes, und wären niemahls, wenn
schon Krieg. Rest verblieben, mit
Krieg. Processibus executivis
verfahren worden; Ihro
Ihro Majt. hätte ihnen alles
Ernst Krieg gegeben, solche Reste
einzumahnen.

Ac ideo vehementer conqverunt
in Lit: ad Reg: d. d. Budissin den
gehaltene Lubenische Verfassung der

12. Jun: 1704. die Communicatori-
sche Lieferung d. Magazin Gebäudes
betr.

p. Adel. Gebrauch Lr: Königl. Majst.
und Churfürstl. Durchl. unser Vasallus
horsamste Vorstellung gethan, Sie
hätten allergnädigst und
Landes Väterl. befunden, daß Sie
Ihro Majst. gnädigst anbefohlene Lieferung
militarische Execution auf den
Fall Sie nicht willigen allergehorsamen
ste Lieferung wie gnädigen Regimente,
treu pp nicht verschuldet haben, mit
allerunterthänigst gehorsamsten Bitte
Sie wollten uns nicht allein allergn.
Zu entschuldigen, sondern auch, daß
wir bey Vorgefallt angewandten
möglichsten Diligence mit Ihro Majst.
rigorösen Rescripten nicht mögen
gehorsam werden müssten, allergnädigst
anzuordnen gnädigen

Imo cum eodem anno promis-
sam Regi militum manum Pre-
fecti bellici sub commineat: mi-
litarijsque Execut: urgerent, non
solum ordines in Convent. extraord.
m. Maij d. a. graviter monue-
runt, daß die Officiers ihre
ihre einige retardaten alsobald
mit ihre militarijschen Execution
verschonen und die Stände ihrer
Stadt mehr ihre Jurisdition mit
Übergehung ihre ordentl. Gerich. Obrig-
keiten zu Hülfen zu Abwendung der Com-
mun Privileg. und Freyheiten gänzlich über den Haufen
geworffen würden, hätte man bil-
lig von einer Sache von grosser Con-
sequenz mehr viel mehr importante
Umstände Graviamen zu considerir-
en verum etiam ad Refer. Jobs:
Georg. II. Elect: d. 5. Mart. 1646.

provocarunt, Jemanne zu Ihr
Churfürstl. Durchl. nicht allein gnä-
digst erklärt, daß derselben mit
in Pünctuiren, noch der Stände gnugs
same Einwilligung militarische executio-
nes zu lassen, sondern ungeachtet deme,
wenn jemand mit seiner militai-
rischen Execution vorkommen, ein
Mißfallen bezeugen, und seinen Un-
muth Authorität geben wollen,
Videas ita in Propositionibus de-
monstrationem fiducie, quod Sta-
tus sint presuri Majorum vesti-
gia, videas oblationem gratie
et Privilegior. cumulationem.
In specie ex Act: Comition. de
a. 1622. sub 17. Oct: notabile
est Commissar. Imper. in partion.
lari cum Legat. Civitat: confe-
rentia his inter alia verbis usos
esse: Und thäten sich Ihro Kayserl.

Zuzatz, noch allerley, anzubringen,
Dass, wo Jemm von Städten mit
mehrerm Privilegien konte gratificirt
werden; Die dieselben bey den Com
missar, zubringen und Jenem tra
ctiren wollten, Ihr. Königl. Majst.
wären gnädigst, solche den Städten
allerley, Zu entscheiden und Jemanden
wenn die vorhabenden W. Com. Gel
der nur alle die Anlagen nicht alle die
Contrib. wie die Don gratuit geschonet.

Imo non rarò si graviora paullo
Postulata fuerint peculiaria Re
scripta affectu plenis
sima ad Principes quosdam ex
Statibus quod praesertim factum
lego ab Imp: Rudolph. II. ann. T. T.
M. Jun: 1599. et M. Apr. 1607.
et praesertim ad Civitat: Hesse
polit: uti sæpe fecit Ferdinand.
II. M. Oct: 1622. M. Maij 1631.

et non infrequens fuit Elector.
Saxon: imo hodie fere ordinarium
a Regibus missa.

Die Landtgrrrz. Postulata werden
jährlich

1.) Eine gewisse Summa Geld Land-
raths Hülfe die 5. Jahre über nicht ge-
wisse Termine

2.) ordinaire und Extraord. Milit
Gelder

3.) die gedoppelte Einquartier

4.) der Ertrag Impost auf 5. Jahre.

Nach abgelesenen Postulatis bittet
der Landt Syndicus, die Anwe-
senden Stände, die Deliberation
hierüber nach Gelegenheit Landt
Gravaminibus fürzunehmen, auch um
Communication der allerg. Propos.
Puncte und Postulatorum, wenn
nicht Sie die Hz. Commissarien

in vorgemeldter Ordnung wieder
in ihr Logiament sich zurück ver-
fügen.

Es wird auch nun Communication
bey andern wichtigen Concernen von
Ihnen Commissarien an die gebrauchten
Zusammenkunfften angehalten.

v: Land L. Acta M. Aprig. 1636.
ubi die Antwort-Schreiben sub 12.
Aprig. a.d. Commissar. Elector. ita.
Vngern ihre Dienstl. und gehorsame
Bitte, die wollten die beschehene
Vorstellung ihnen in descripto gnä-
digst gefallen lassen, weil
sonsten bey Dieselben allerley Ver-
druß und Weitläufftigkeit zu be-
sorgen, wenn gleichwohl denen
gehorsamen Ständen eine und andere
mündl. proponirt worden, derselbe
nachmahls Vortrag ihnen Remors sey,
gleichs auch schrifftlich zu der Zeit

assegnung der Scopi verfolgt
worden, auch der gehorsamen Stän-
de wenigen Gedancken nach dero
Churfl. Durchl. selbst vorträglich
zu sein vermeinet, das die begehrte
Erklärung nöthig und in forma
publica als nur mündl. beyge-
legt und alles in das Protocoll
und relation alda beruhet worden
sey.

Wann auch wieder Vermuthen, die
diesen Gewilligungs Tag weg
weitere Propositiones, deren in
den Subscribenden nicht gedacht wor-
den, zum Vorschein kommen, sindet
sich das Stände Gedancken da-
gegen, solche in Erwägung zu
nehmen, und darüber sich gnädigst
zu erklären.

Sic a. 1606. cum ordines Budis,
jam conscripti a Matth. Impr.

fuissent et comparentibus preter opinionem rei feudalis et Ordinationis constituendæ negotium a Commissariis proponeretur, regressum ad Principales petierunt Legati, ea ratione, quod non instructi essent ad deliberandum.

Gnädigst Hangen die Herren Stände von Land und Städten ihre Deliberationes ahn so, wie es sonsten im ordinairen Land Tag gewöhnlich zu gehalten, und wenn sie denn Herren Commissarien, solchen Punct wohl deren Herren Commissarien Propositiones zu Instrument zu geben sey, so lassen sie Herren Stände Deputirte, sonsten sich resolviren, und geben ihr votum ab; Wenn nun die, so sich noch Gnädigst Resolviren und ihr votum ab; Wenn nun die, so sich noch Gnädigst Resolviren und bey sich endlich beysammen

Am 2. 2. 1569. fingen die Land
Räthe an statt auf die Käyserl.
Proposition gemeinsamen
um mit denen Käyserlichen
Commissarien zu disputiren
deputirten die Räthe diese
Land Anlage nach der Propo-
sition zugethan gemeinsiglich
rechnen.

1570 haben sich die Land Räthe
denen Städten gesondert und
ihre Bewilligung allein gethan

vnd gemeiner Landschaft verreinigt,
cum enim civitates alterum
Ordinem constituant, atq eadem
qva Nobiles gaudeant libertate
neuter se alterig voto simplici-
ter se accommodare debet, quip-
pe qvod et Privilegiis repugna-
re et in damnum vergere to-
tius Provinciæ asperitur in
Vot: Civitat: den 22. Oct. 1622.
inmittelst mit denen Herren
Commissarien bey vorfallenden Ein-
mögligkeiten vber einigen andern
Dubiis durch einige und deren Stände
Mittel representation gethan,
Sahen sie nicht vnvermuthet
bey den Stände zur Bewilli-
gung zu disponiren: Sie
einigen die sich mit gemeinen
Lande, wenn sie den ad mundum
gebrachten Land Tage, Schluß der

von Herrn Commissarien übergeben
worden. Da nun selbige ersuchen,
damit sie die Stände abtun möchten
einige Rath Herrn, einige aus ihrem
Mittel dazu geben, wie es angefangt
in abgeforderter Ordnung, für Herrn
Hzz. Commissarien und holen sie da,
für ab, woselbst ihnen von dem Durch
lauchtigsten Herrn Herrn Stände
Schluß und Gewilligung übergeben
und nachdem einer von Herrn Hzz.
Commissarien ihnen geantwortet, daß
sie auf weitere in die Logis be
gleitet werden, wird hierauf der
zweyte Landtag geendiget.

Die Auflösung der Commissions-
Land Tags-Spesen aber sind die
Stände sämmtl ante all post tra-
ditionem allein all verpflegt bis
dato 1740. aber gepflogen ihnen

Die Commissarien erhalten
auf ihr Ersuchen
gleitet werden.

ao 1740 wurde wegen
Anfang gemacht den Land
Kunstmeister eine distere
lien zu offeriren genommen
einen allarm Schuß auf die
Landes Hauptmannschaft
mit drey die Sachsen ranger
Herrn und beyden Städten
genommen Salutschuß gethan
die gewöhnl Parade gemacht
Innen eingewechselt worden
selben.

Der Summam, wo sie deponiret.
Ob der Einwilligung der Land. Stände
über und die Stände versichern, daß
sie sich mit ihnen vergleichen, und den
Land Tag beschließen wollen auf alle an
tirten Conditionen und reser
vata genugsam versichern; wie
sie denn auch die Festung der Termi
norum unterthänigsten Einwilligung
Quantorum determiniren, sich
vorbehalten, welche einig und allein
bey der Land Tags Angelegenheit
abzuhandeln, auch auf Gelegenheit
wie und anders Assumenten zu de
poniren.

Bitten demnach Sie um baldi
ge Abfertigung ihrer Resol
sation.

Auch versichern Sie und übergeben
den Schluß Probemeister wie
zu seinem besseren Tractaten

von Handlungen vorgeschrieben, quod
Ordines monuerunt in Comit. M.
Aprig. 1588. contra Commissar. Re-
plicam auf den übergebenen Schluß
Antiquissima acta Comitia etiam
docent, daß die Land Tagl Ord-
nung, wie der Schluß hat gelegen vor-
gelesen dem Churfürstl. Commissarien
zugestellet zu werden, damit sie
sich darunter so stark repliciren
können und in die Stände dringen
dürfen. Weil aber solches von
Kayserl. Majest. übel empfunden,
und als eine Widerspänstigkeit gehal-
ten werden wollen, haben sich die
Stände vernehmen lassen, wie die
Land L. Ordnung offen den
Commissarius zu überstellen, wäre
von derselben Rückantwort mit
ihnen zuvor zu communiciren

und da wir noch zu replicir-
en, nöthig befunden, zu erwegen,
Es ist uns bekannt, was auf
Ihro gnädigst Ihro und L. 1631. mit K.
Ferdinandi II. Commissario, D.
Comitten, vorgegangen, wie den
Land Tags Beschluß, weil er der
Proposition nicht gemäß, und
gefallen, wieder Zurück gegeben,
wollen da die Stände solchen ange-
nommen, mit der Erklärung Kay.
Mayst. solchen selbst einzuschicken,
und wie sonsten die Reciprocirt
worden, sich zu bescheiden wieder
abgeschrieben; Alsowohl die Stände
da wir hierauf solchen Beschluß
samt Creutz ad Imperat:
eingeschickt, denselben samt ei-
nem gnädigen Rescript vom 12. Aug.
1631. wieder Zurück erhalten.

Ihro jetzt benöthigte ordinaire und
Extraordinaire Land Lage pflegen
die hohe Landes Herrschafft auch
die Stände wie Ihro Lands dienst
und Ober Amts pflicht
gemäß zu halten, wann
selbige zu besetzen, und wie wann
wann Land Voigt zu installiren, oder
wann sonst wichtige Mutationes
vorfallen, Imgleichen Ordnungen zu
verbessern, da denn ruhmwürdigst ihrem
Collega hir und anderen Commissarien
abgeschicket, oder wann Hohen Landes
Officianten ruhmwürdigst dem
Landes Hauptmann und Ober Amts,
Hauptmann Commission und Aufs-
trag gethan wird. Die Landes
Grentz. Postulata dem Fürsten

Zu erwähnen, welche sich Ihro Hochfürstl. Durchl. auch Land, Haus Obrigkeiten, unter an Ihro Hochfürstl. Person vorkommenden Deputationen und wie Ihro solche von unsern excipirt werden, als Commissorialen Ihren Ständen in Ihro Session rechten, und Ihro allergn. Willfährigung wegen, als nöthige bekannt machen, Ihro Deliberation über die Postulata aber nöthige beyzuschaffen und die Erklärungen, oder Vorschlägen Resolution, Ihro ehestens überzugeben werden, allerunterthänigst.

Nicht weniger ist die hierbey Nöthige Vorsorge getragen, daß Zuvorderst nachstehende Particular Land Täge und Special Land Conventa, oder gewöhnliche Zusammenkünfte und Deputationes bey den Ständen gehalten werden,

Carpz. Obern. L. Theil. T. P. 1.
Qu. 138.

Ob es Recht zu nennen, daß Bürgern
oder gerichten Landes Ordnung nach,
ein Bürger einen angezeigten Weg will
suchen. Land Tägen und Herren so die
hohe Landes Obrigkeit selbst brauchen,
sonnahen beschrieben haben, die
Stände mit unserem Zusammenkunfft
den nicht hoch nöthig zu bedenken
haben; Allein ob sind doch solche
Conventa, da die Herren Haupt
Leute und Landes Aeltesten, mit
Zuziehung der vollen Ritterschafft,
über wichtige Ordnungen, Reformationen, der selben wir uns hernach
Stände Deputirten, sich zusammen
thun begeben, oft Normalen setzen,
vermöge, daß sie ohne hochsten
Nachtheil dero Privilegien und

Ausstürz der Land Vorplatz Brüg nicht
zurücke bleiben können,

Hinc non solum per Privi-
legium der Erbgrundherrn,
S. Und aber die Abgesand-

ten
Vom
Vom Land Deputirten permittitur,
quoties reipubl. necessitas exigit
Praesidem aut Praefectos de
Dieta promulganda compellare
sed etiam si mora res non pati-
tur, aut generali Ordinum con-
scriptione non sit opus cum per-
sonis Ihr Engren, vel pro re nata
Ihr weitern Ausschuß de delibera-
tiones instituere.

Ist nun etwas unterworffen von einen
ordinairen und Ihr engren Mayr
der propositen Punkte und auf
Mangel der Zeit unerörtert, oder
selbst denen der gravirten Land-

Lage Zeit etwas Ungewöhnl vor-
kommen Anzeig leistet, die Versam-
lung gesamter Stände extraordi-
narie aber nöthig; So gehet
auf beygehende Unterthanen Erre-
Landes Aeltesten die Ausschreibung
durch Ihr Ober Amt, auf die
sonst gewöhnl. Weise, Nobilibg
per Patentes Civitatibus au-
tem et aliis pribus dam Schrift-
lichen per literas

A: 1623. in Comit: Extraord.
m. Febr. Disputatum fuit an,
si causae graviores in Comitiis
tractandae sint, Programmatibg
exc inferendae? negante id quidem
Nobil. Ordine contrarium tamen
asseverantibus Deputat: Hexa-
politan. ex his rationibus.

Die Erbgesessenen an sich selbst betrag

zu Ihren Land Tägen vorrichtet,
daß Ihnen wichtige Sachen zu tra-
ctiren vorkommen, derselben nothwendig
wäre mit Anherschreiben gedacht wor-
den. Ihnen wiewohlen an die
Proposit: Puncta nicht benigen dürfte
können sie doch wohl in der Städte Nah-
schreiben, weil dieselben wenigst:
ens, geschwindigst worden, geschehen,
und daß sie sich nach der Instruction,
Ihnen wie itzo von Ihrer Kay. Land-
Stände, sie Ihnen gnädigen Herrn vor
sich selbsten und einer pro arbitrio
ein Votum abgeben; Die Käyse
in Städten aber wären nur Ad-
ministratores, so viel Pflicht
und Verantwortung sie haben und
sahen Niemanden cum libera
sed cum certo mandato et in-
structione abschaffen können,
soll aber bey den Stände von

Sind die 4 Frauenspersonen Deputirte
eines Landschaftlichen Amtsgerichts oder
Amtsgerichtsbezirks oder
von der Obrigkeit eines
Orts zu Landtagen
bestellte Personen?

Land- bis Rauh ratihabition
gesamter Stände worüber wir
den und mir Ausschuß Personen,
lung nöthig; so haben wir
Abhandlung Privilegii, die Landt
Ständen Mangt, W. Personen d. Ausschuß,
zu beschreiben
und mit ihnen, was nothwendig
ist, zu berathschlagen,

Wenn aber andere und größere
Commissiones und Ausschüsse,
der die Zahl von W. Personen der
Landt Rathschluß, was zu thun
haltern werden, müssen die Ab
testen bey der Land Canzley an
setzen und

diese W. Personen, die von den
Landt Ältesten vorgeschrieben waren
den können, frey von allen

den Engern Ausschuß

Wann aber mehr als 10. Personen sind
zusammen versammelt sind Ihro Amts
verrichtungen werden müssen, so muß
man sich die Zusammenkunft
der Aeltern Anzeigen
und werden die jenigen Personen
die Anzeige sich nicht vor andern
Tafel setzen, sogleich verzeichnet,
Als der Land Richter Amtmann und
Gerichts Actuarius von Leuchten nicht Abel,
Abel 1711. mich der Ritterschaft, weil
sie seinen Sohn Herr von Wo
besser per majora zur Succession
gelassen, einen Gesellen vorsetzen
wollte, brachte er 16 Thaler, damit
er erst zu allen Anzeigen Zusammen
kunften noch 1. oder 2. von der
Ritterschaft verzeichnet würde.
Als aber gleichergestalt endlich noch
die Herren Stände Görlitzischen

Erbrichs und besonders anberaumet;
Sie sind gleichfalls Selbige nach der Lan-
des Verfassung reine Special Land-
Tag jährl. nach dem Festo Trium
Regum in Görlitz und der Weichb. Gosse
daselbst worzu ihnen 2 Zimmer
eingeräumet, zu halten befugt.

Nun gehöret dieses Land Tages
in den Abhandlungs Privilegio
zwar eine Meldung; Dennoch
ist gleichwohl auch
Gedacht von Pflichten der Altstern
gewesenen Land Schöpfen in
Görlitz, Ersten,
Gerichtlichen Land Protocollo
zu suchen anhängig von dem 18.
Jan: 1594. zu Görlitz gehaltenen
Land Tage und sich mit dem am
9. Dec. 1605. zu Ende die zu
halten Land Tag endiget, so viel

Zu sehen, daß sowohl in den
vorigen 15. als 16. Seculo in den
Görlitz. Tractaten nicht abgeredet
Land Tag gehalten worden. Ich be-
da mich anderweit gefunden, den
8. Görlitzische Burgtmann, Martin
von Ullern 1463. als Herr Paulus
II. den Thron gegen K. Georgen gegen
den hielte, mit Zuziehung Ihro
Stände auf den 1. Mart. selbigen
Jahres zu Görlitz ausgeschrieben,
1600. ist der Land Tag Regum in Anfang Februarii
wegen grassirender Pest inhibiret
Burggrafen werden, sammt andern
Ober Sala die alle möglichen Gerichts-
spiel möglichst alle Herrschaften
müssen. Auch ist ausgeschrieben
den Termin d. 2. Klisabeth 1599
mündlich mitgetheilet, gehalten
worden, auf vorgen Ansetzung des Tages
Landtag zu einigen Stände; ob
aber mehr Herren der Landtag
gar nicht gehalten bisher nachricht
worden.
diesen Görlitzischen so genannten Ste
cationis Land Tag ist wie gedacht,
gewöhnlich post Trium Regum
1771. aber keine ist Proposition
ob nicht derselbige auf eine bessere
Zeit zu setzen zu verlegen, worzu
man die 2. Advents Woche in Vor-
schlag brachte,
Zu diesen Land Tage werden die
3. Städte Görlitz, Zittau und Lau-

Alt a. 1722. der Görlitz
Amt Hauptmann von Kirchheim
die Altst. Wolle erhalte so
nöthig als man der Stadt
Stand Wende sagen aber ihr
Lauf nach nicht Ganz Land
Lagen der Stadt gehört zu
Stadt assistant gewesen
in Actione gegen Gottfr. Fischern
in Sach. den Rathsm angefallen
in den Acten a Actum under
fugen Ausschuß Capital
nicht weiter gestalten sein
kan ist an die Capel
der Ritterschaft placiret.

Von dem Land Ältesten, von der Stadt Gerichtmann

Directe Creyß Amt, zu welchen die

Städte von Land und zu dem Alt

Görlitzer der Görlitz Ritter Güther

allemahl durch die Herren Abgeschriebenen vorgeschrieben, und die der,

neue weil der Termin und die Zeit,

kurtz zu kurtz und Tage nicht hin,

her durch nicht einen verdruck Tag

bracht, wie zu Landes Ein Herren

nach Gelegenheit der allemahlen

Proto nicht die nöthigste Abschaffung

genommen, vorgenommen wird,

Der Herren Land. schreibt allemahl

einen und den andern Ausschuß

das Protocoll, den allen denn an

den Engen Ausschuß Capital, sich

stehet.

Von denen Land Aeltesten und

In wenigen Jahren beschehe
hier relation, dass
sie in Gerichten beyzuhaltende
gesuchte Protocolle nicht
Copeln zur Relaxation
singehalt werden, dasselbe
gar in allen Gerichten sicher
mehr stets Landschaften
und bestellte relation von
denen Landtags Deputirten
bey H. Ständen abgestattet
und verlesen lassen.

Nachdem Verordnete aber in und ausserhalb
denen ausgesandten Städten Gerichts und
relation gethane, und in abgewi-
chenen Jahre zu denen gewöhnlichen Ordent-
lich Landtägen, Landt Tagen
in Gerichten vorgefallene und com-
municirte Sachen abgefaßte Land
Tags Schlüsse gethan, auch Selbi-
ge nicht allein zu Ihrer Königl.
gnädigsten gefallen gereichet,
sondern auch zu Beförderung
Landt Ordnungs und Gerichts
Ordnung, Ihro Königl. Majest.
Landt Tags Register Ihrer Pro-
tocollorum Ihrer unter Sal. Amt.
Jurisdiction gehörigen Ritterguther,
de a: 1695. den 14. Aug. erneuert
worden, nach Ihrer gnädigsten Verfü-
gung von Sal. Amt. Secretar. Hr. Mosche
Sal. Gerichtl. Register Ihrer Pro-
tocollorum Ihrer unter Sal. Amt.
Jurisdiction gehörigen Ritterguther,
de a: 1695. den 14. Aug. erneuert
worden, nach Ihrer gnädigsten Verfü-
gung von Sal. Amt. Secretar. Hr. Mosche

Königl. Landtags Protocolle
von Sechs Jahren ist streng-
genommen gegangen Ordnung
des Sechs Jährigen Landtags Re-
gisters gemäß Landtags
Acta Sechs jährigen Landtags nicht
vorhanden mit einem Wort
noch Sechs Landtags Schlüsse, die
dieses angehen, vorhanden
sind

Irrungen übergeben und abgethan.

Künftig auch zu Torgau in Marggraf.
Meißen Landtäglichen, Land Täge
zugehalten; Haben Wir den
nicht Einigang gethan, daß Derselbige
zwischen Pfingsten und Michaelis
XVI. Sonntag die Freyheit der Gal
lung wird willkühren und Tage ver
langet.

Es werden derselben drey gehalten,
Erstlich, Festo Trium Regum
und Festo Johann: gehalten
und giebet Ihnen,

die Landt Ordnung wie sie
mit und bey den Land Tägen
in Marggrafthum Meißen,
gehalten werden sollen,
de a. 1669.

Gnädigst. Unterschrift,

In dem Provinzial-Register
befindet sich,

1.) die Closter-Aemter bey dem Amte,
der Superintendentur,

2.) die beyden Jungfrauen-Klöster nebst
dem Kloster zu Naumburg,

Dieselben aber und das zu Tau,
haben gar kein Votum et
Sessionem,

3.) die Universität Lipsig mit ihren
Legaten Augustäo, Bro, Professor
und Prof.
Amts-Verwaltung,
2. Land-Schul-Collegium
3. Provinzial-Consistorium, Kloster-Voigt,

4.) die Consulenten der Ephoralen Aemter,
nehmlich
5.) die Hrn. Ritter-Land-Consulenten
zu Bautzen und Land-Gerichts-Assessoren
nach dem Alphabet der Provinzen

Gerichts Schulzen,

6.) Die Aeltern so Lehn- und Erbgü-
thern besitzen,

7.) die Kossäthen Gutsherrl. Standes,

so Dreyh. einer Gebrn. Zubgt.

sy mit wol vorkommen soll Befehl.

BIBL. UNIV. WRATISL.

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

VI

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

X

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Landtage sind es über alle Niederlausitz
zählig gewesen fol. 1.
Selbe wer Landtage gehalten worden fol. 1 b.
Ausschreibung derselben in ord. & extraord. fol. 2.
Judicial Sachen sind mit dem Object. — 3.
Privilegien wegen der Landtage genossen 3 b.
Landtage sind ausgesetzt geblieben — fol. 4 b.
— — die Ursach der Abkündigung fol. 5 b.
— — zum ordinairen wenden Land Rath mit
vorschlagen fol. 6.
— — Anno wegen 1630 seinen andern Verwandten
Land Rath contradiciren — fol. 9
Gegenerinnerung hierauf — fol. 9 b 10.
&c. wenden wegen der Ritter Güter mit
gestalt mit abgehalten wenden fol. 10 b 11.
— — selben alle Lasten — fol. 11
— — ihre Stimm, wo die Landschaft Landtag
Rath wer den Vorschlag nicht abweisen fol. 12.
— — Endschluß Land Tages. ibid
— — Abschaffung der wenigen Landtags Pflicht.
ibid
&c. Prop. wenden den Landschaftmann
communiciret — ibid
— — Fortstimmung selbe bald geschehen
fol. 13.
Landschaftliche Pflichten — 14.
Abwesenheit eines Deputatorum von dem
Ausschuß — fol. 15.
Ausschuß Rathschluß — 16
Ausschreiben Land Tages Propositionis &
affinitatis wegen — fol. 16.
Confirmation eines Ausschuß Rathschlages
vom Churf. in Sächsen — fol. 16 b

D. Budaei Ausschußtag öffnen mit
Anzeig von Landschaftlichen Güthern
Wenige Resonny Session & Votirung derselben
fol. 17.
Alte Ritter Pflicht besetzen wenden Landtag
Ausschr. wer gemeine Deputirte vor
seinen kommen. fol. 18.
Ritter Güther wegen ihrer Ritter Pflicht zu dem
Tage Deputirte senden kommen ebend.
Modus consultandi . . ibid
fol. 20
Wichtige Schreiben werden wegen Unterschrift
der B. Landschaftlichen Siegel mit Siegeln ihre von
Inhalten nicht ausgehen Ausschreiben ibid
— — welches der Vota in der Land Rath
in richtigen übrigen . . . fol. 19.
Rath der Session in der Land Rath ibid 6
Privilegien der Ritterschaft in der
ihren Abgesandten fol. 21.
Titulatur der Ritterschaft Land einander geben
gegen Vatican ibid. 6.
— — der Land Abgesandten sich betragen
fol. 22.
Modus Consultandi und Abfertigung der
Land Tage . . . fol. 23 b.
Wie Land und Land sich mit Pflichten vor
einigen ibid. 6.
eingegangene Schreiben & resolvirte werden
Patenten in originali communiciret
fol. 24.
Landtag mit Landschaftmann. so
wie principia Land Rath etwas pro
portion machen sehen ihre Abschrift
fol. 24.
Schluß gegen die unterlassenden Propositi
rung der Acten und in der Landschaft
abgefunden wird . . . ibid 6

Alt 19481 413

§. 6. Exceptiones pellen gar nicht abgetheilet noch subscribirt werden fol. 26

— werden per majora gemacht. ebd

Einwendungen dagegen von Klosterleuten fol. 26.

§. 7. Exceptiones per majora gemacht werden obligiren nicht. fol. 26. b.

Landleute in Ober Lausitz haben nicht nur Votum consultativum sondern decisivum. fol. 27.

— dieser muß nicht der ratihabition des Principis wegen ihrer Exceptiones bleiben fol. 27 b.

ebenfalls von Landtheilungsstreitigkeiten fol. 28.

§. von Landleuten allein ohne beygetretene der Partey gemachte Exceptiones werden zugelassen nicht fol. 28 b

Exempel der gefallenen fol. 28 b 29.

§. die interpretative von §. Exceptiones a principe confirm. von Beygetretenen Landleuten zu interpretiren fol. 29 b.

§. fallen nicht durch privat Beständige seiten ohnerachtet zu machen fol. 29 b

Landleute fallen in Proceß Exceptionen Processualischen enthalten fol. 30.

Exceptiones zu Landtagen Landtagen eingegangen zu machen fallen 8 Tage ganz ungereimt benannten fol. 30.

Von extraordinairen Landtagen fol. 30.

Von nachstehenden dreyen Arten Einwilligungen

Landleute Einwilligungen sind von nur Ordnungs nach Recht zu Landtagen gehörig benannten fol. 31.

Einwilligungen sind nur temporaria fol. 32 b.

Exceptiones ad dilationes zugelassen

Die Römer Besitzung . . . . 35.

Die Rede von Besitz Gelder sind verwandter mit Exceptionen fol. 37.

Exceptiones wegen der Landes Einwilligungen gehören in Ober Lausitz nicht vor Landtag fol. 38

Einwilligung Landtage sollen nicht lange in die Jahre dauren Landtage verlegt werden. fol. 39 fol. 43.

Landtag hat sich zugetragen daß seine Einwilligungen nach Belieben genutzet fol. 42.

Landtage der Convocation fol. 43

Landtages Commissarien sollen vor anständigen Orte gehen fol. 47.

Stände Schreiben vor Landtage Proposition gehalten fol. 49

Credentz mit Postulata gehörig, richtig abgefasset fol. 50

— enthält den Landtages Schluß fol. 51.

Einwilligung der Einwilligung mit mehrern Exceptionen Verbindung fol. 53.

Einwilligungen werden durch Landtage Herren mit guten Herren von Rechten gesetzt fol. 54.3

Stimmen die Einwilligungen Postpone fol. 55

Daß Einwilligungs Landtage nicht mit einander auf andere Jahre nicht gehörige Puncte geschlossen fol. 56

Reinigung der Leinewand Julben
mittes Runde fol. 57
Ubergebung der Leinewand Pflichtel fol. 58
Land Tags Spesen taxel die andel
Transport
Reservata wie Bestimmung der
Jahlungs Termine fol. 58b.
Land Tags Leinewand Pflichtel fun
dem verjogen Commissarien
übergeben werden quod mutatum
fol. 59
— fini werden zu Ende gemacht
werden fol. 59b.
Conferatuen gehalten wer Ober
Amts bey verschiedenen Zeiten
fol. 60.
Land deputationen wegen wasser
ordentliche Zeiten kann fol. 61.
Ob die bey selbigen in Perlungsheim,
gewesen Pasze in neue Conferatens
Patente Specifice zubenennen f. 62.
Ob bey Land Deputationen Rathe
per ordinem session zu ersuchen
seyn: fol. 63.
Gerichts Ordnung fol. 64
wer Land Sagen in Nieder Lausitz
fol. 66.

BIBL. UNIV. WRATISL.

XIV

78 foll.
14. Nov. 2017.
JMP, bbl.

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Lausitzi[illegible]
Ehren=
Spiegel
5. B.

Et. 103.

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

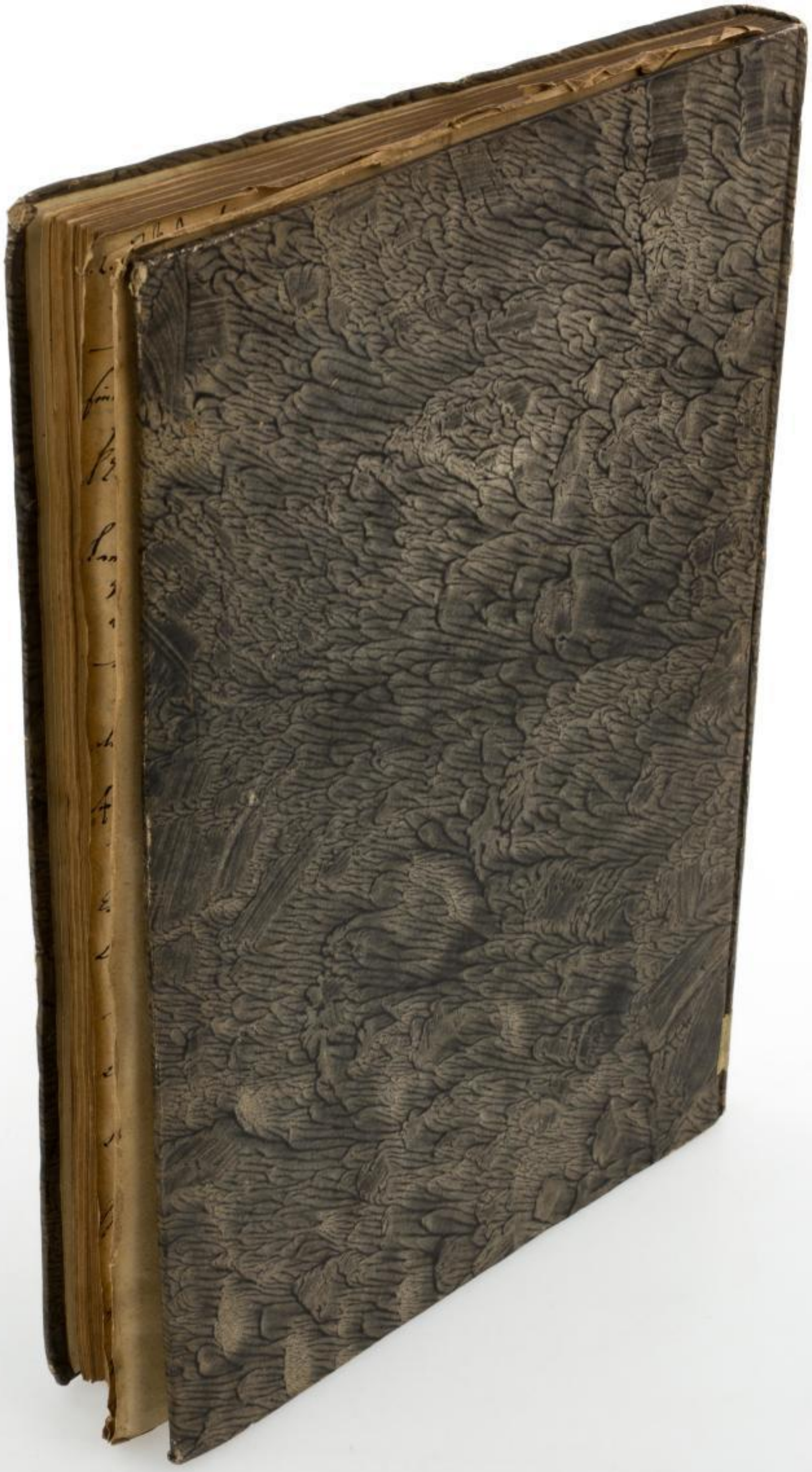

differentiell

Finis citationes

Actus extraordinarius

Ad. Tit. von Landtägen

die Deliberationes geschehen dergestalt, daß der ersten Landtäge Land-Tages Ausschreiben jeder Punct proponiret, darüber in der Ritterschaft jedes Ausschreiben Gutachten schrift abgefasset, in ferner Entschließung berathschlaget, und darüber Votum circulatum von unsern Ausschreibern mit abgefasset, conjunctim et collegialiter mit abgestattet, schließlich die Resolution in Ausschreiben gefasset werde. Wenn sie sich nun erklärt, so wird selbiges denen VI Land-Deputirten per votum circulatum

ad vota

communicirt, alle die sämmtl. von denen Land-Räthen J. G. J. L. H. Leben die hier, auf Ritterhause wegen bekagte Landtage und denselben intervenirende adhaerenten Land-Räthe wegen ausgebenen Ausschreiben, wenden selbige Räthe mit acclimatorium mit Klage auf 50 Ducaten Jahr bey dem Ober-Amte angegeben. Dieses am 5. 7. Edict Labelt 1673 und am 5. 7. Oculi 1673. bey Abgabung der Proposita der Land-Räthe proponiren hierauf diese conversation und weiter Acta hierüber bey selbigen Land-Ausschreiben zu stellen actioni injuriarum wieder die Land-Räthe et praejudicium selbe nach dessen selbst animo dissimulandi thun

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

Zugleichen gefuch de 1656 wie Elector Land
Ley Barthol Sutzky von Landes hauptm. Johann
Adolph von Hanguitz wieder den Graff Thadæum
Leopm Lazan von Hanguitz wie Postulatum
thum lussan

Sie in Comitiis Ordinar. Anno 1674. cum
Principis per Aulae Marcschall. Frind. Adolph
von Hanguitz postulatum, certum Ordinibus
proponeret Terminum quidem allegia-
tenus fuit sed ad Decreto expressa clau-
sula annecteretur: Ihr Fürstl. wollten zu
ersuchen sie gehorsamste Stände mit ihrer
extraord. Freundlig und nicht in Land
Landt Observanz noch ihrem Herzog. Ver-
willigungen begriffen wurden mann jeden
zeit zu samten Ständen zu Land und
Städten zu ihrer allgemeinen Landtag
convocirent Sie sich gehorsamen, so
gut wegen Ihrer extraord. Pfennig
gnug mit zu ersetzen Dero selben gnädigst
zu erlassen

Anno. Ao. 1673. Land. Elies über Ihr
Fürstl. Durchl. Ihrer Manschaft Forder
von Militz mittelst einer unterthänigen
vom Referents vom Einwilligung einholung.
Ob fürstl. Durchl. gnädigst die Stände vom
ob sonst extraordinarie dergleichen Com-
missionen für genug halten dürfen oder muß
den Landtag gemäß ein Special Refeript
an gesamte Stände ergehen gnädig an.
Selbsten dan sie nach dem reservato Ihro
das Refeript nach stellen möchte.

SLUB Wir führen Wissen. Stadt Görlitz. GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski